

**STADT FEHMARN**  
**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**  
**GEMÄSS § 11 UND § 12 / UVPG**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 55**  
**„WINDPARK FEHMARN-MITTE“**

Vorhabenträger:

Windpark Fehmarn-Mitte GmbH  
Haus 47 – 23769 Bisdorf auf Fehmarn  
c/o Karl Detlef, Osterhof  
23769 Dänschendorf auf Fehmarn

Verfahrensleitende Behörde:

Stadtverwaltung Burg auf Fehmarn  
Fachbereich Bauen und Hafen  
Ortstraße 22  
23769 Burg auf Fehmarn

Fehmarn, den 11.02.2004

Ergänzt am 23.09.2004

- Protokoll vom 26.04.2004
- Schreiben UNB vom 02.07.2004
- Abwägungsbeschuß

**Datum:** 20.04.2004  
**Uhrzeit:** 8.30 bis 10.00 Uhr  
**Ort:** Untere Naturschutzbehörde Ostholstein (UNB)  
**Teilnehmer:** Frau Bartsch (Untere Naturschutzbehörde)  
Herr Mihm (Regionale Planung, Bauleitplanung)  
Herr Naß (Stadt Fehmarn)  
Herr Brandes (Planungsbüro Ostholstein)  
**Verteiler:** Frau Bartsch  
Herr Mihm  
Herr Naß  
Herr Detlef (Windpark Fehmarn-Mitte GmbH)  
**Thema:** Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz vom 26.03.2004

### **Ergebnis der Besprechung**

#### Planungsziel

Die Stadt Fehmarn hat das planerische Ziel, die 137 Windenergieanlagen auf Fehmarn in Windparks zu konzentrieren. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden somit erheblich gemindert. Das planerische Ziel kann aber nur realisiert werden, wenn die zukünftigen Windparks möglichst optimal aus windenergetischer Sicht genutzt werden können. Innerhalb des Eignungsgebietes „Windpark Fehmarn-Mitte“ soll daher die Aufstellung von 25 Windenergieanlagen planungsrechtlich ermöglicht werden.

Für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen von der Windpark Fehmarn-Mitte GmbH - auf Basis der derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen - folgende Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden:

- Rückbau von 8 Einzelanlagen außerhalb des Geltungsbereiches (für die Anlagen bestehen keine Rückbauverpflichtungen).
- Extensivierung von rund 14 ha intensiv bewirtschafteten Grünlandes oder Acker im Bereich der nördlichen Seenniederung (in extensives Grünland).

Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in einem erheblichen Umfang berücksichtigt (z. B. durch die Ausweisung von Eignungsgebieten, Begrenzung der Höhen auf max. 100 m).

#### Verfahren

Die avifaunistische Bestandserfassung wurde nach der Trägerbeteiligung im Planungsprozess berücksichtigt bzw. in den Gutachten und Planungen thematisiert. Die Stadt Fehmarn hat die Erkenntnisse in den Abwägungsprozess eingestellt (s. Protokoll).

#### Stellungnahme

Die Stellungnahme des Fachdienstes „Regionale Planung, Bauleitplanung“ liegt nach Aussage von Herrn Mihm noch nicht vor.

Von Seiten des Kreises wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Stellungnahme das Ziel hat, die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes (gegenüber den Investoren auf der einen Seite und potenziellen Vorhabengenern auf der anderen Seite) zu erhöhen.

Zu den in der Stellungnahme genannten Punkten sind daher - aus der Sicht der UNB - ergänzende Erläuterungen sinnvoll/erforderlich.

Weiteres Vorgehen:

Die UNB möchte die ergänzenden Erläuterungen zu der Stellungnahme mit dem LANU abstimmen. Das LANU erhält daher von der Stadt Fehmarn eine Kopie der Avifaunistischen Kartierung vom Herbst 2003.

Ob eine erneute (verkürzte) Auslegung zwingend erforderlich ist, ist letztendlich davon abhängig, ob wesentliche Änderungen im Bebauungsplan, Landschaftspflegerischen Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung und / oder Umweltbericht vorgenommen werden müssen.

Sollte die UNB in den nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen „Rechtsverstöße“ erkennen, sind weitere klärende Gespräche in einem größeren Diskussionskreis erforderlich.

Die Stadt Fehmarn bitte um eine schriftliche Zustimmung oder Ablehnung des Protokolls.

Eutin, den 26.04.2004

Eike Brandes

### Erläuterung zu der Stellungnahme

#### **PUNKT 1 UND 2**

##### *„1. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung*

*Der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht zugestimmt, sofern der Abbau von Altanlagen außerhalb des bestehenden Windparks über einen Zeitraum bis max. zum Jahr 2015 erfolgen soll.“*

*„Nach hiesiger fachlicher Auffassung kann der Abbau der Altanlagen nach Ablauf eines so langen Zeitraumes nicht in die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen mit einfließen, da der Ausgleich innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist zu erbringen ist (§ 8 Abs. 2 LNatSchG). Nach Ablauf der Frist sollen gem. LNatSchG keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Sollen die Altanlagen länger stehen bleiben, bleibt die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Windparks bestehen und kann nicht in die Bilanzierung (auch bezüglich des dargestellten Kompensationseffektes für die Avifauna) aufgenommen werden.“*

Zwischen der Stadt Fehmarn und der „Windpark Fehmarn-Mitte GmbH“ wurde folgender Parallelbetrieb vertraglich geregelt: „In Bezug auf die 8 Einzelanlagen ist ein paralleler Betrieb von maximal 6 Jahren erlaubt. Der Rückbau der 8 Einzelanlagen muss spätestens bis zum 31.12.2015 vollzogen sein.“

Diese vertragliche Regelung wird im Bebauungsplan deutlicher dargestellt.

Die UNB stimmt - im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - einem Parallelbetrieb von maximal 6 Jahren zu. Der Rückbau der 8 Einzelanlagen außerhalb des Geltungsbereiches stellt damit die Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und (zu einem geringen Teil) für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt dar.

#### **PUNKT 3**

*„Außerdem ist das Vermeidungsgebot für die Beeinträchtigung der Natur bezüglich der vorhandenen Rastplätze von Goldregenpfeifern (streng geschützte Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz) nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aufgrund der Beobachtungen im Rahmen der Kartierung der Avifauna im Herbst 2003 ergeben sich Konsequenzen für die geplanten Standorte von Windenergieanlagen im Nordwesten und Südwesten des Plangeltungsbereiches. Diese Auswertungen müssen als Vermeidungsmaßnahmen (ggf. Wegfall einzelner geplanter Standorte) in die Planung einfließen. Siehe hierzu meine Ausführungen zu 3. Artenschutz.“*

Die Erhaltung der Rastplätze wird aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll oder zwingend erforderlich angesehen:

- Bei den Rastplätzen im Bestand kann von gestörten bzw. nicht optimalen Standorten ausgegangen werden, da - gemäß der allgemeinen Literatur - rastende Vögel das Umfeld von WEA in der Regel meiden. Darauf weisen die durchschnittlichen Dichten in den Entfernungszonen um die WEA ebenso hin wie ein „Vorher-Nacher-Vergleich“. Der gemiedene Bereich variiert von Art zu Art. Als empfindlich gelten Watvögel wie Goldregenpfeifer. Sturm- und Lachmöwen reagieren gegenüber Windkraftanlagen weniger empfindlich. Das Vorkommen oder nicht Vorkommen hängt aber noch von sehr vielen anderen Faktoren ab.
- In der avifaunistischen Kartierung konnte nicht nachvollziehbar beschrieben werden, warum die beiden Flächen als Rastplätze genutzt werden. Eine außergewöhnliche Beschaffenheit des Geländes ist nicht erkennbar (Acker, leicht wellig, wenig Hecken / Knicks - an einer Verbindungsstraße zwischen Lemkendorf und Dänschendorf). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei einer Realisierung der Planung die angrenzenden und ähnlich strukturierten landwirtschaftlichen Flächen als Rastplätze genutzt werden.

- Bei den beiden Rastplätzen handelt es sich um kein wesentliches Teilhabitat für den Goldregenpfeifer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 19<sup>1</sup> und 42<sup>2</sup>, da genügend andere, erreichbare und ähnliche Flächen in der Nähe sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Aufstellen von Windenergieanlagen in den Rastgebieten nicht zum Rückgang der Art führen wird.
- Die Einstufung als „traditionelles“ Rastgebiet wird in der Erläuterung zur Kartierung nur vermutet. Grundsätzlich gibt es bei Vögeln traditionelle Rastgebiete; Basis ist dafür aber i. d. R. nicht eine 3-monatige Kartierung. In der Literatur gibt es keine Aussage, dass der Goldregenpfeifer immer nur auf einer bestimmte Fläche rastet. Nach Aussage von Herrn Ochsen (Hobby-Ornithologe auf der Insel Fehmarn) hat der Goldregenpfeifer eigentlich keine „traditionellen“ Rastgebiete. Er rastet auf den Flächen, wo er bestimmte Strukturen vorfindet (Futterangebot, geringe Wuchshöhe der Einsaat, störungsarme Standorte).
- Im Zusammenhang mit dem „Bürgerwindpark Westfehmar“ gab es eine ähnliche Problematik. Auf der Seite 16 in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 06.01.2003 heißt es: „Das Vogelschutzgebiet (Fastensee) wird während der Zugzeit oder während der Überwinterung von Arten besucht, die die angrenzenden Ackerflächen als Äsungsflächen nutzen. Hier findet der Goldregenpfeifer (...) seine traditionellen Rastflächen“. Auf der Seite 17 heißt es: „Das Vorhaben bedeutet eine Reduzierung der Ackerflächen im Raum Fastensee. Für die Rastvögel erfolgt dadurch ein Verlust an Äsungsflächen. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde darauf verwiesen, dass ausreichend weitere Ackerflächen im angrenzenden Raum zur Verfügung stehen.“
- Von den 18 Kartierungstagen waren an 7 Tagen keine Goldregenpfeifer im Untersuchungsgebiet. Die Anzahl an Individuen schwankte von 5 bis 440. Fehmarn gehört nicht zu den Hauptrastgebieten in Schleswig-Holstein. Daher wurden bei einer internationalen Goldregenpfeifer-Synchronzählung im Jahre 2003 an der Ostküste nicht flächenmäßige sondern immer nur punktuelle Zählungen vorgenommen. Auf Basis der Kartierung vom Oktober 2003 wurden landesweit 90.500 Individuen gezählt (davon 69.000 an der Westküste, 14.500 an der Ostküste und 7.000 in den Niederungen). Die Anzahl unterliegt aber starken Schwankungen (abhängig z. B. vom Klima während der Brutzeit).
- Die kartierten Rastplätze haben keine nationale oder internationale Bedeutung (vergl. dazu die Halbinsel Eiderstedt). Grundsätzlich sind Rastgebiete differenziert zu betrachten. Daher sind nur Rastgebiete mit einer stark limitierenden Engpasssituation zwingend zu erhalten.
- Veränderungen sind in Bezug auf die beiden Rastgebietsflächen bereits heute zulässig, ohne dass Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden (z. B. Umwandlung der Ackerflächen in Grünland, zeitlich befristete Brache). Bei einer Realisierung dieser zulässigen Veränderungen, wird der Goldregenpfeifer wahrscheinlich auf diesen Flächen nicht mehr rasten, da er frisch gepflügte Ackerflächen oder Flächen mit einer niedrigen Gras- und Krautstruktur benötigt.

#### PUNKT 4

*„Kann begründet auf die geplanten Standorte im Sinne einer Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht verzichtet werden, sind für diese Beeinträchtigung vom Fachgutachter für die Avifauna aufgrund*

<sup>1</sup> „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ (identisch mit § 7 LNatSchG)

<sup>2</sup> Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten: „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“

*der betroffenen streng geschützten Art zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und in der Planung festzusetzen.“*

Auf Basis der in Punkt 3 formulierten Ausführungen bzw. der Abwägung der Stadt Fehmarn soll das Eignungsgebiet nicht verkleinert bzw. das Vorhaben nicht um 2 Anlagen reduziert werden.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte über den Erlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 01.12.2003. Die Ausgleichsmaßnahmen werden bei Anwendung des Erlasses pauschal berechnet. Die Notwendigkeit von zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. bei der Beeinträchtigung von streng geschützten Arten) wird im Erlass oder im LNatschG nicht aufgeführt.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf Basis der Bestandserfassung bilanziert werden, müssen selbstverständlich für die Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Eine Kombination beider Bilanzierungsmethoden hat keine rechtliche Basis.

Durch das Vorhaben wird außerdem nicht nur der Goldregenpfeifer sondern auch andere besonders und streng geschützte Arten potenziell beeinträchtigt (Vogelschlag, zusätzliche Ausweichmanöver u. ä.). Für diese Beeinträchtigungen wurde auch kein zusätzlicher Ausgleich gefordert.

Im Zusammenhang mit der Forderung von zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen (keine Ersatzmaßnahmen) wäre der Umfang, die Lage und die Art der Ausgleichsmaßnahmen von Seiten der Fachbehörden zu definieren. Benötigt werden störungsarme, frisch umgepflügte Ackerflächen, die es auf Fehmarn in einem erheblichen Umfang gibt.

#### **PUNKT 5**

##### *„2. Sicherung des Ausgleiches*

*Gemäß Punkt 2.6 des Gemeinsamen Runderlasses über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht muss die Gemeinde darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist. Gemäß Punkt 2.7 dieses Erlasses muss daher der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Entwurf als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden. Ein Entwurf für jeweilige Pachtverträge zur Sicherung des Ausgleiches ist mir zur Beurteilung von der Stadt Fehmarn direkt zugestellt worden. Über einen Erschließungsvertrag zwischen der Betreibergesellschaft und der Stadt Fehmarn soll der Ausgleich gesichert werden.“*

Die UNB erhält den städtebaulichen Vertrag zur Einsicht, damit sie überprüfen kann, ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert genannten Maßnahmen auch vertraglich geregelt werden. Der städtebauliche Vertrag wird in die Begründung vom Bebauungsplan aufgenommen, wobei betriebstechnische Daten unkenntlich gemacht werden.

#### **PUNKT 6**

##### *„3. Artenschutz*

*In dem Gutachten zur Kartierung der Avifauna Herbst 2003 fehlt eine sonst übliche Bewertung der Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachters für die vorliegende Planung. Bereits in der letzten Stellungnahme wurde von der UNB eine Auswertung der Beobachtungen gefordert.“*

Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. In dem Gutachten zur Kartierung gibt es das Kapitel 5. „Bewertung“. In diesem Kapitel erfolgte eine „Auswertung“ der Beobachtungen. „Empfehlungen“ wurden von Seiten der UNB im Planungsprozess nicht gefordert. Empfehlungen sind auch nicht erforderlich, da die Schlussfolgerungen aus der Bewertung gezogen werden können.

nen. Forderungen der UNB basieren auf dieser Bewertung (z. B. „Freihaltung der Rastgebiete“, „Aufstellung in Reihen“).

#### PUNKT 7

*„Aus den Beobachtungen ergeben sich z. B. Konsequenzen für der Aufstellung der Einzelanlagen zur Minderung der Beeinträchtigungen für die Avifauna, hier insbesondere durchziehende Gänse und Goldregепfeifer als Rastvögel.“*

Aus dem Verhalten der beobachteten Zugvögel können keine nachvollziehbaren „Konsequenzen“ abgeleitet werden, da:

- Die beobachteten Gänsetrupps insgesamt stark dazu tendierten, den Windpark seitlich auszuweichen (70 % aller beobachteten Individuen, s. Seite 5 Kapitel 4.1 „Zugvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- Nur ein Trupp von 15 Graugänsen sowie eine einzelne Gans den Park durchfolgen haben (1,5 % aller beobachteten Individuen, s. Seite 5 Kapitel 4.1 „Zugvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- 5 % aller beobachteten Individuen den Park überflogen (s. Seite 5, Kapitel 4.1 „Zugvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- Die Greifvögel kein einheitliches Verhalten zeigten (Vögel z. T. im Park, Umfliegung des Parkes, Irritationsverhalten, westliches Ausweichen, Durchzug).
- Hinsichtlich der typischen Kleinvögel fast alle Arten im Windpark gefunden wurden. Teilweise war hier auch eine Häufung festzustellen.
- Kleinvögel, die auf offenen Flächen rasten, dazu tendierten den Nahbereich der Windkraftanlagen zu meiden. Sie nutzten die freien Bereiche zwischen den Anlagenreihen.
- Die Verteilung von Rastvögeln sehr dynamisch ist und von Tag zu Tag wechseln kann (s. Seite 11 Kapitel 4.2 „Rastvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- Die Qualität der Flächen als Fress- und / oder Ruheplatz durch verschiedene Faktoren beeinflusst wird.
- In Bezug auf rastende Kiebitze nur festgestellt wurde, dass sie vereinzelt und in kleinen Trupps vorkamen und einen größeren Abstand zu den Anlagen einhielten.
- Die Flächen innerhalb des Windparks keine Bedeutung für rastende Gänse / Graugänse haben (s. Seite 12/13 im Kapitel 4.2 „Rastvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- Die im Windpark angetroffenen Greifvögel kaum Scheu vor den Windkraftanlagen zeigten (s. Seite 13 im Kapitel 4.2 „Rastvögel“ im entsprechenden Gutachten).
- Hinsichtlich der Möwen im Windparks nur festgestellt worden ist, dass die Trupps kleiner sind und der Park nur zur Nahrungssuche genutzt wurde.
- In Bezug auf die Kleinvögel / Offenlandarten nur festgestellt worden ist, dass diese Gehölzstrukturen eher mieden und dass die größeren Trupps tendenziell eher in den offeneren Randbereichen des Parkes vorkamen.

#### PUNKT 8

*„Die Schlussfolgerungen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages über die Auswirkungen der Planung auf der Grundlage der Kartierung der Avifauna 2003 sind teilweise in Frage zu stellen bzw. widersprechen den Aussagen des Fachgutachtens Avifauna (Potential). Dies betrifft z.B. die Aussage über das großräumige Ausweichen der Greifvögel. Diese Möglichkeit ist sehr witterungsabhängig und nicht zu verallgemeinern (allein in Schleswig-Holstein sind im letzten Jahr 5 Seeadler im Bereich von Windparks tot aufgefunden worden).“*

Gewisse „Widersprüche“ zum Fachgutachten Avifauna „Potential“ sind möglich und logisch. Um genaue Aussagen zu diesem Vorhaben zu bekommen, wurde daher eine Bestandserfassung beauftragt.

In dem Fachgutachten Avifauna „Potenzial“ sind keine detaillierten Aussagen zu den Greifvögeln enthalten.

In Kapitel 5.1 Bewertung / Zugvögel (s. Gutachten zur Kartierung) heißt es: „Der größte Teil der mobileren und größeren Arten wie z. B. Greifvögel und Gänse weicht dem Park aus.“ In Kapitel 4.1 „Zugvögel“ heißt es: „Sperber und Merline flogen niedriger. Während ziehenden Sperber kaum innerhalb des Parkes angetroffen wurden, zogen Merline z. T. bodennah durch den Park hindurch.“ Auf Basis der genannten Aussagen im Gutachten zur Kartierung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Aussage formuliert: „Die Greifvögel werden den geplanten Anlagen weiträumig ausweichen. Für die Vogelarten Sperber und Merlin, die den vorhandenen Windpark auch bodennah durchziehen, bedeutet die Erhöhung der Anlagen kein Nachteil.“

Es ist allgemein bekannt, dass das Verhalten der Vögel sehr witterungsabhängig ist und nicht verallgemeinert werden kann. Das die Avifauna durch das Vorhaben grundsätzlich beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann wird nicht bestritten.

#### PUNKT 9

*„Ob die Kleinvögel den Windpark weiterhin durchziehen ist fraglich, da die Zughöhe 20-120 m beträgt und durch die Aufstellung von größeren Anlagen mit längeren Rotoren in vier Reihen die Schneisen zwischen den Reihen schmaler werden.“*

In Bezug auf den bodennahen Durchflugraum wird sich zwischen Bestand und Planung nichts ändern (Bestand zwischen 18,5 und 21 m, Planung: zwischen 20-30 m).

In Bezug auf den Zugraum zwischen 60 m und 100 m sind - auf Basis der Aussagen von B. Koop - Kleinvögel in folgendem Umfang potenziell betroffen:

5 % der Wiesenpieper haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

8 % der Feldlärchen haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

5 % der Bachstelzen haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

7 % der Schafstelzen haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

16 % der Wacholderdrosseln haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

12 % der Star haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

8 % der Buchfinken haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

4 % der Hänflinge haben eine Zughöhe zwischen 64-128 m.

Hinsichtlich der Breite der Durchflugschneisen (unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers) gibt es keine wissenschaftlichen Untersuchungen. (s. dazu auch Punkt 12)

In Kapitel 5.1 „Bewertung“ in der avifaunistischen Kartierung heißt es: „ein großer Teil der Kleinvögel durchfliegt bzw. überfliegt den Park“. Auf Basis der Kartierung und der allgemeinen Angaben in der Literatur zur „Vergrämungszone“ von WEA auf Vögel (z. B. Wacholderdrossel und Star 100 m), kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Windpark durchfliegenden Kleinvögel in Zukunft auch den Park durchfliegen werden. (s. dazu auch Punkt 12)

Das die Avifauna durch das Vorhaben grundsätzlich beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann wird nicht bestritten.

#### PUNKT 10

*„Dass sich der Vergrämungseffekt auf die Rastvögel nicht messbar verstärken wird, steht im Widerspruch zu der Aussage, dass vermutlich mehr Gänsetrupps dem Park ausweichen werden und sich auch das Vogelschlagrisiko erhöht; sowie zu der Aussage, dass die beiden Rastplätze des Goldregelpfeifers nicht mehr genutzt werden.“*

Die Aussage, dass sich der „Vergrämungseffekt“ nicht messbar verstärken wird, basiert auf dem Fachgutachten Avifauna „Potenzial“.

Der Vergrämungseffekt betrifft den Bereich zwischen dem Standort der WEA und die unbeeinträchtigten Freiflächen und weniger die „Barrierewirkung„ des Parkes. Das „Vogelschlagrisiko“ hat mit dem „Vergrämungseffekt“ nichts zu tun.

In Bezug auf die „Barrierewirkung“ wird im Landschaftspflegerischer Begleitplan folgende Aussage getroffen: „Bei einer Realisierung der Planungen werden vermutlich mehr Gänsetrupps dem Park ausweichen, als dies bisher der Fall ist. Außerdem wird sich - durch die Vergrößerung der Rotationsfläche - das Vogelschlagrisiko für die Gänse erhöhen, die in den Park hineinfliegen.“

Die Aussagen in den naturschutzfachlichen Planungen und Berichten werden durch folgende Textpassagen konkretisiert (Ergänzungen sind unterstrichen):

- „Der Vergrämungseffekt des Windparks auf Rastvögel außerhalb des Geltungsbereiches wird sich bei einer Erhöhung der Anlagen nicht messbar verstärken.“
- Die beiden Rastplätze des Goldregenpfeifers innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches werden wahrscheinlich als Rastplätze nicht mehr genutzt werden.

#### PUNKT 11

*„Für den Goldregenpfeifer als streng geschützte Art ist festzustellen, dass auf Fehmarn 1/3 des gesamten Bestandes der Rastvögel Schleswig-Holsteins in den Zeiten des Vogelzuges anzutreffen sind (15.000 Exemplare in Schleswig-Holstein, davon wurden 5000 Exemplare auf Fehmarn gezählt). Den beobachteten Rastvogelplätzen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Ob ein tatsächliches Ausweichen auf andere benachbarte Flächen stattfindet, ist derzeit nicht abzuschätzen.“*

Zur „besonderen Bedeutung“ siehe den Ausführungen zu Punkt 3.

Die Auswirkungen eines Vorhabens auf Natur und Landschaft sind abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Aufgrund der vorhandenen Daten, spricht alles dafür, dass ein Ausweichen auf die angrenzenden Flächen erfolgen wird. Es liegen keine abweichenden Kenntnisse/Untersuchungen zu dieser Prognose vor.

#### PUNKT 12

*„Als Minderungsmaßnahme in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine „Aufstellung der Windenergieanlagen soweit wie möglich in Reihen“ aufzuführen reicht daher nicht aus. Durch die geplante Aufstellung in vier Reihen mit größerem Rotordurchmesser gegenüber den bestehenden drei Reihen innerhalb des Plangeltungsbereiches verringert sich die Schneisenbreite für möglicherweise noch durchziehende Vögel. Diese Auswirkungen sind schwerwiegend, da der Nachtzug im Rahmen der Kartierung nicht beobachtet wurde, dieser aber 80 % des Zugvogelaufkommens darstellt. Daher ist eine Aufstellung der Anlagen in Reihen in Nord-Südrichtung und die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Anlagen im Zuge der Planung als Minderungsmaßnahme besonders wichtig. Diese Mindestanforderungen für die Aufstellung der Einzelanlagen aus Gründen des Artenschutzes bedürfen einer Festsetzung im B-Plan, wenn die genauen Standorte noch nicht festgesetzt werden sollen.“*

Es liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen zur Mindestbreite und zum Verhalten von verirrt Vögeln vor. Der notwendige Raum wird von Art zu Art sehr unterschiedlich sein. In diesem Zusammenhang wäre von Seiten der Fachbehörden eine nachvollziehbare Mindestbreite zu formulieren.

Gemäß den Ausführungen von Dr. Marc Reichenbach ist das Kollisionsrisiko eher als gering einzustufen. Bis auf Ausnahmesituationen sind die festgestellten Kollisionsraten unterhalb eines Levels, ab dem ein merkbarer Populationsrückgang zu erwarten ist.

Die Berücksichtigung von Durchflugbereichen ist bei der Aufstellung von langen Reihen parallel zur Küste sinnvoll (insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie Gegenwind oder bei dichtem Nebel). Bei einem kompakten Park im Landesinneren ist die Berücksichtigung von Durchflugschneisen - auf Basis der o. g. Ausführungen - nicht nachvollziehbar begründbar.

Die Durchflugschneisen (für die Vögel, die sich im Windpark verirrt haben) werden sich bei einer Realisierung der Planung verändern. Die grundsätzliche Himmelsausrichtung der Reihen wird aber beibehalten. Im Vergleich zur Bestandssituation sind aus folgenden Gründen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten:

- Derzeitig sind 3 Durchflugschneisen mit einer durchschnittlichen Breite von 170-440 m vorhanden. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind 3 Schneisen vorgesehen (je rund 300 m).
- Bei einer Betrachtung der Bestandssituation steht eine Anlage mittig in einer Durchflugschneise. Bei einer Realisierung des derzeitigen Planungsstandes werden 2 Durchflugschneisen durch je eine mittige Anlage halbiert. Dafür wird aber eine sehr schmale „Trichtersituation“ - zu Gunsten einer gleichmäßig breiten Bahn - beseitigt.

Bei einer planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Reihenabstandes und bei Freihaltung der beiden Rastflächen können nur noch 14-15 Anlagen aufgestellt werden. Das planerische Ziel der Stadt Fehmarn wird mit dieser Anlagenzahl nicht erreicht. Eine Reduzierung des Vorhabens um 10 Anlagen bzw. 40 % - unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen, die vom vorhandenen Windpark ausgehen - ist nicht nachvollziehbar begründbar.

#### PUNKT 13

*„Darüber hinaus sind einzelne Standortvorschläge (bzw. -wünsche) zu überprüfen, um auf die Rastplätze der streng geschützten Art Goldregenpfeifer Rücksicht zu nehmen.*

*Streng geschützte Arten (§ 10 II, Ziff. 10 + 11 BNatSchG) unterliegen den Verbotsbestimmungen des § 42 I Ziff. 3 BNatSchG (keine Störung der Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten).*

*Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Handlung bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffes erfolgt (§ 43 IV BNatSchG).*

*In der Bauleitplanung (BLP) gilt diese Ausnahme jedoch nicht! Mit dem Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 wurde die vorhabensbezogene Eingriffsregelung in das Baugesetzbuch auf die Ebene der BLP eingeführt, um eine Harmonisierung mit dem Naturschutzrecht zu erreichen. Materiell unterliegt die Eingriffsregelung den Bestimmungen des BauGB, deren inhaltliche Ausgestaltung entspricht weiterhin den im Naturschutzrecht geregelten Vorgaben (s. Querverweis im § 1a II Ziff. 2 BauGB).“*

In § 42 BNatSchG werden nur „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten“ aufgeführt. Rastgebiete hat der Gesetzgeber bewusst nicht genannt. Bei den beiden Rastplätzen handelt es sich um kein wesentliches Teilhabitat für den Goldregenpfeifer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 18 und 42, da genügend andere, erreichbare und ähnliche Flächen in der Nähe sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Aufstellen von Windenergieanlagen in den Rastgebieten nicht zum Rückgang der Art führen wird.

#### PUNKT 14

*„Dadurch, dass die Eingriffsregelung nunmehr dem Bauplanungsrecht zugeordnet ist, greift die o.g. Ausnahme hier nicht, die nur auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beschränkt ist. Verstößt die beabsichtigte Umsetzung der BLP einer Gemeinde gegen die genannten Artenschutzbestimmungen, kann die Planung nur rechtskräftig werden, wenn sie den Normenkonflikt planerisch bewältigt. Sollte das nicht möglich sein, kann die planende Gemeinde einen Antrag auf Befreiung nach § 62 I Ziff. 2 BNatSchG stellen. Zuständig für die Entscheidung ist das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde (LANU). Das LANU ist aktuell kein eigener TÖB. Es kann seinen zu vertretenen Belang „Artenschutz“ nur dann einbringen, wenn es von der Planungsabsicht Kenntnis erhält.“*  
Da nach dem BNatSchG nichts zerstört wird, ist eine Befreiung nicht erforderlich.

**PUNKT 15**

*„Streng genommen ist erst das konkrete Bauvorhaben befreiungsbedürftig, eine Zusicherung nach § 108a LVwG (Inaussichtstellung) auf Ebene der BLP kann als ausreichend gelten. Die verbindliche Entscheidung über eine Befreiung kann jedoch nicht einfach auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert werden. Das widerspricht dem Wesen der BLP nach vorbereitender Klärung und Abwägung aller widerstreitender Belange. Alle Konflikte, die eine Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden oder verbindlichen BLP abschließend lösen kann, muss sie daher auch lösen (vgl. BVwG-Urteil 1999).“*

Stimmt.

Eutin, den 26.04.2004

Eike Brandes

Stadt Fehmarn  
Fachbereich  
Bauen und Häfen  
z. H. Herrn Naß  
Postfach 1140

23769 Fehmarn

6.21-223-046

Angelika Bartsch

04521-706-235

02.07.2004

### **B-Plan Nr. 55 der Stadt Fehmarn für den Windpark Fehmarn-Mitte**

#### **Abstimmung mit dem Landesamt für Natur und Umwelt zum Artenschutz, insbesondere Vogelschutz**

Sehr geehrter Herr Naß,

zu der o. g. Planung hat vor der Abwägung durch die Stadt Fehmarn am 20.04.2004 ein Gespräch mit dem Landschaftsplaner und Ihnen stattgefunden. Vor einer abschließenden Bestätigung des Protokolls zu diesem Gespräch habe ich das Landesamt für Natur und Umwelt um fachliche Beratung zu meinen Einwänden in der letzten Stellungnahme zum B-Plan Nr. 55 gebeten.

Das Landesamt (LANU) kommt in seiner Bewertung zu folgender Beurteilung:

#### **Vermeidungsgebot für die Beeinträchtigung der Natur**

Aus der Sicht des LANU wird die Konzentration von Windenergieanlagen( WEA) an den geeigneteren Standorten auf Fehmarn und der zeitnahe Abbau von WEA an kritischen Standorten als vorrangige Ziele angesehen. WEA mit Höhen bis 100 m dürfen in den dargestellten Eignungsräumen grundsätzlich gebaut werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Belange des Naturschutzes unberücksichtigt bleiben. Wird festgestellt, dass auch innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, sind diese Beeinträchtigungen zu minimieren.

#### **Rastflächen Goldregenpfeifer**

Die Rastplätze der Goldregenpfeifer im Bereich des geplanten Windparks Fehmarn–Mitte sind nicht als Lebensstätten i.S.d. § 42 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Demnach ist kein Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 42 BNatSchG im Zuge des B-Planverfahrens zu stellen.

Dennoch ist vom Planungsträger das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung für die Rastflächen der Goldregenpfeifer zu beachten. Da eine gewisse Unsicherheit besteht, ob es sich um traditionelle Rastplätze oder um zufällig ausgewählte Ruhe- und Nahrungsplätze handelt, wäre es aus Gründen des Artenschutzes wünschenswert, wenn Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Rastflächen zunächst nicht realisiert würden.

#### Kollisionsgefährdung

Die Kollisionsgefährdung mit den WEA für durchfliegende oder die Anlagen umfliegende Vogelarten wird mit der Höhe der Anlagen und engeren Abständen zwischen den Anlagen zunehmen. Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen besteht eine zunehmende Gefährdung sowohl bei den Greifvögeln als auch bei den Kleinvögeln. Ein Festhalten an der Reihenaufstellung in Nord-Südrichtung mit einer Mindestabstandsweite wird daher als erforderliche Minimierungsmaßnahme gesehen.

#### Untersuchung des Gefährdungspotentials

In der Stellungnahme des LANU zum Scoopingtermin wurde darauf hingewiesen, dass festzustellen sei, unter welchen Bedingungen / zu welchen Zeiten die Avifauna besonders gefährdet sei. U.a. sollten dafür auch die Witterungsbedingungen kartiert werden. Wenn bestimmte Gefährdungszeiten bestimmt werden könnten, sollte überlegt werden, ob zu diesen Zeiten die Anlagen abgeschaltet werden. Eine entsprechende Auswertung ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Möglicherweise lassen sich hier, zumindest für das nachfolgende immissionschutzrechtliche Verfahren weitere Minimierungsmaßnahmen ableiten.

Abschließend ist festzuhalten, dass den Ausführungen „Erläuterung zu der Stellungnahme“ zu **PUNKT 3** und **Punkt 7** in dem Protokoll vom 20.04.2004 aufgrund der fachlichen Aussagen des LANU nicht vollständig zugestimmt werden kann. Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot ist für die Avifauna zu beachten, in dem Maßnahmen zu Minimierung der Beeinträchtigung eingeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.  
Angelika Bartsch  
-per Email-

30  
30/30

# STADT FEHMARN

## Protokollauszug

über die 10. Sitzung der Stadtvertretung  
am 30. September 2004, 19.00 Uhr  
im "Senator-Thomsen-Haus", Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt erklären sich die Stadtvertreterin Magrit **Lafrenz** sowie die Stadtvertreter Carsten **Micheel** und Hans-Heinrich **Schmidt** für befangen, und verlassen den Sitzungsraum, so dass noch 17 Stadtvertreter anwesend sind.

12.

**Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Fehmarn (ehem. Bebauungsplan Nr. 23 der Gem. Landkirchen) für den Windpark Fehmarn-Mitte zwischen den Ortschaften Bisdorf, Vadersdorf, Lemkendorf und Dänschendorf**  
**hier: Satzungsbeschluss**

Vortrag gemäß Vorlage Nr. BA 032.2-2004 und den sehr ausführlichen Erläuterungen des Bauausschussvorsitzenden Gunnar **Mehnert** anhand der Planunterlage und des städtebaulichen Vertrages.

### **Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 der Stadt Fehmarn Fehmarn für den Windpark Fehmarn-Mitte zwischen den Ortschaften Bisdorf, Vadersdorf, Lemkendorf und Dänschendorf gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in der Zeit vom 23.02. bis 26.03.2004 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurden über das Ergebnis der Abwägung und der Beschlüsse informiert und erneut beteiligt. Soweit sie eine erneute Stellungnahme abgegeben haben, die Anregungen enthält, und über die nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu entscheiden ist, sind diese als Anlage beigelegt.

Der Kreis Ostholstein hatte aus naturschutzfachlicher Sicht 2 wesentliche Gesichtspunkte thematisiert. Hierbei handelte es sich um die Rastplätze für die Goldregenpfeiffer und die Reihenaufstellung der Windenergieanlagen. Hierüber wurde zwischenzeitlich auch im Bau- und Umweltausschuss berichtet. Die Gesichtspunkte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert worden und können nunmehr entsprechend abgewogen und beschlossen werden.

Im Ergebnis erfolgen keine Änderungen in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55.

Mit der Bauleitplanung ist weiterhin der Abschluss eines Erschließungsvertrages verbunden, der die Verpflichtungen der Windpark Fehmarn Mitte GmbH und der Stadt Fehmarn regelt. Dieser wird als eigenständiger Tagesordnungspunkt beraten.



## Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 55 (ehemals B-Plan Nr. 23) der Stadt Fehmarn, für den Windpark Fehmarn-Mitte.

### I. Träger öffentlicher Belange

#### 1. Kreis Ostholstein - vom 26.03.2004

Zu den Planungen wurden folgende Fachdienste des Kreises beteiligt.

- Regionale Planung
- Gesundheit
- Denkmalschutz
- Naturschutz
- Bauordnung (einschl. Brandschutz)

#### 2. Kreis Ostholstein vom 02.07.2004 („Abstimmung mit dem Landesamt für Natur und Umwelt zum Artenschutz, insbesondere Vogelschutz“)

- Untere Naturschutzbehörde

Von diesen Fachdiensten sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen:

Durch die Planung können folgende Rechtsvorschriften verletzt sein, die einer rechtmäßigen Inkraftsetzung des Planes entgegenstehen:

#### 1.1 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nicht zugestimmt, sofern der Abbau von Altanlagen außerhalb des bestehenden Windparks über einen Zeitraum bis max. zum Jahr 2015 erfolgen soll. Nach hiesiger fachlicher Auffassung kann der Abbau der Altanlagen nach Ablauf eines so langen Zeitraumes nicht in die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen mit einfließen, da der Ausgleich innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist zu erbringen ist (§ 8 Abs. 2 LNatSchG). Nach Ablauf der Frist sollen gem. LNatSchG keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Sollen die Altanlagen länger stehen bleiben, bleibt die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Windparks bestehen und kann nicht in die Bilanzierung (auch bezüglich des dargestellten Kompensationseffektes für die Avifauna) aufgenommen werden.

Außerdem ist das Vermeidungsgebot für die Beeinträchtigung der Natur bezüglich der vorhandenen Rastplätze von Goldregenpfeifern (streng geschützte Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz) nicht ausreichend berücksichtigt worden. Aufgrund der Beobachtungen im Rahmen der Kartierung der Avifauna im Herbst 2003 ergeben sich Konsequenzen für die geplanten Standorte von Windenergieanlagen im Nordwesten und Südwesten des Plangeltungsbereiches. Diese Auswertungen müssen als Vermeidungsmaßnahmen (ggf. Wegfall einzelner geplanter Standorte) in die Planung einfließen. Siehe hierzu meine Ausführungen zu **3. Artenschutz**.

Kann begründet auf die geplanten Standorte im Sinne einer Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht verzichtet werden, sind für diese Beeinträchtigung vom Fachgutachter für die Avifauna aufgrund der betroffenen strenggeschützten Art zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und in der Planung festzusetzen.

#### ➤ Überwindungsmöglichkeit:

Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter der Berücksichtigung des Zeitraumes, in dem die Altanlagen stehen bleiben sollen oder Verkürzung dieses Zeitraumes.

Überprüfung der Planung unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes für die Beeinträchtigung streng geschützter Arten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Zwischen der Stadt Fehmarn und der „Windpark Fehmarn-Mitte GmbH“ wurde folgender Parallelbetrieb vertraglich geregelt: „In Bezug auf die 8 Einzelanlagen ist ein paralleler Betrieb von maximal 6 Jahren erlaubt. Der Rückbau der 8 Einzelanlagen muss spätestens bis zum 31.12.2015 vollzogen sein.“ Diese vertragliche Regelung wird im Bebauungsplan deutlicher dargestellt. Am 20.04.2004 hat die UNB dem genannten Parallelbetrieb - im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - zugestimmt.

In der Stellungnahme vom 02.07.2004 wurden die formulierten Hinweise z. T. revidiert und werden daher unter Punkt 2. thematisiert.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

**1.2 Sicherung des Ausgleiches**

Gemäß Punkt 2.6 des Gemeinsamen Runderlasses über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht muß die Gemeinde darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert ist.

Gemäß Punkt 2.7 dieses Erlasses muß daher der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Entwurf als Anlage zur Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundenen Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.

Ein Entwurf für jeweilige Pachtverträge zur Sicherung des Ausgleiches ist mir zur Beurteilung von der Stadt Fehmarn direkt zugestellt worden. Über einen Erschließungsvertrag zwischen der Betreibergesellschaft und der Stadt Fehmarn soll der Ausgleich gesichert werden.

➤ Überwindungsmöglichkeit:

Beifügung des städtebaulichen Vertrages als Anlage zur Begründung.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Der städtebauliche Vertrag wird in die Begründung vom Bebauungsplan aufgenommen, wobei betriebstechnische Daten unkenntlich gemacht werden.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

### 1.3 Artenschutz

In dem Gutachten zur Kartierung der Avifauna Herbst 2003 fehlt eine sonst übliche Bewertung der Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachters für die vorliegende Planung. Bereits in der letzten Stellungnahme wurde von der UNB eine Auswertung der Beobachtungen gefordert.

*Aus den Beobachtungen ergeben sich z. B. Konsequenzen für der Aufstellung der Einzelanlagen zur Minderung der Beeinträchtigungen für die Avifauna, hier insbesondere durchziehende Gänse und Goldregenpfeifer als Rastvögel.*

*Die Schlussfolgerungen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages über die Auswirkungen der Planung auf der Grundlage der Kartierung der Avifauna 2003 sind teilweise in Frage zu stellen bzw. widersprechen den Aussagen des Fachgutachtens Avifauna (Potential). Dies betrifft z.B. die Aussage über das großräumige Ausweichen der Greifvögel. Diese Möglichkeit ist sehr witterungsabhängig und nicht zu verallgemeinern (allein in Schleswig-Holstein sind im letzten Jahr 5 Seeadler im Bereich von Windparks tot aufgefunden worden).*

*Ob die Kleinvögel den Windpark weiterhin durchziehen ist fraglich, da die Zughöhe 20-120 m beträgt und durch die Aufstellung von größeren Anlagen mit längeren Rotoren in vier Reihen die Schneisen zwischen den Reihen schmaler werden.*

*Dass sich der Vergrämungseffekt auf die Rastvögel nicht messbar verstärken wird, steht im Widerspruch zu der Aussage, dass vermutlich mehr Gänsetrupps dem Park ausweichen werden und sich auch das Vogelschlagrisiko erhöht; sowie zu der Aussage, dass die beiden Rastplätze des Goldregenpfeifers nicht mehr genutzt werden. Für den Goldregenpfeifer als streng geschützte Art ist festzustellen, dass auf Fehmarn 1/3 des gesamten Bestandes der Rastvögel Schleswig-Holsteins in den Zeiten des Vogelzuges anzutreffen sind (15.000 Exemplare in Schleswig-Holstein, davon wurden 5000 Exemplare auf Fehmarn gezählt). Den beobachteten Rastvogelplätzen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Ob ein tatsächliches Ausweichen auf andere benachbarte Flächen stattfindet, ist derzeit nicht abzuschätzen.*

*Als Minderungsmaßnahme in dem landschaftsplegerischen Fachbeitrag eine „Aufstellung der Windenergieanlagen soweit wie möglich in Reihen“ aufzuführen reicht daher nicht aus. Durch die geplante Aufstellung in vier Reihen mit größerem Rotordurchmesser gegenüber den bestehenden drei Reihen innerhalb des Plangeltungsbereiches verringert sich die Schneisenbreite für möglicherweise noch durchziehende Vögel. Diese Auswirkungen sind schwerwiegend, da der Nachtzug im Rahmen der Kartierung nicht beobachtet wurde, dieser aber 80 % des Zugvogelaufkommens darstellt. Daher ist eine Aufstellung der Anlagen in Reihen in Nord-Südrichtung und die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Anlagen im Zuge der Planung als Minderungsmaßnahme besonders wichtig. Diese Mindestanforderungen für die Aufstellung der Einzelanlagen aus Gründen des Artenschutzes bedürfen einer Festsetzung im B-Plan, wenn die genauen Standorte noch nicht festgesetzt werden sollen.*

Darüber hinaus sind einzelne Standortvorschläge (bzw. -wünsche) zu überprüfen, um auf die Rastplätze der streng geschützten Art Goldregenpfeifer Rücksicht zu nehmen. Streng geschützte Arten (§ 10 II, Ziff. 10 + 11 BNatSchG) unterliegen den Verbotsbestimmungen des § 42 I Ziff. 3 BNatSchG (keine Störung der Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten).

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Handlung bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffes erfolgt (§ 43 IV BNatSchG).

In der Bauleitplanung (BLP) gilt diese Ausnahme jedoch nicht! Mit dem Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 wurde die vorhabensbezogene Eingriffsregelung in das Baugesetzbuch auf die Ebene der BLP eingeführt, um eine Harmonisierung mit dem Naturschutzrecht zu erreichen. Materiell unterliegt die Eingriffsregelung den Bestimmungen des BauGB, deren inhaltliche Ausgestaltung entspricht weiterhin den im Naturschutzrecht geregelten Vorgaben (s. Querverweis im § 1a II Ziff. 2 BauGB).

Dadurch, dass die Eingriffsregelung nunmehr dem Bauplanungsrecht zugeordnet ist, greift die o.g. Ausnahme hier nicht, die nur auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beschränkt ist. Verstößt die beabsichtigte Umsetzung der BLP einer Gemeinde gegen die genannten Artenschutzbestimmungen, kann die Planung nur rechtskräftig werden, wenn sie den Normenkonflikt planerisch bewältigt. Sollte das nicht möglich sein, kann die planende Gemeinde einen Antrag auf Befreiung nach § 62 I Zif. 2 BNatSchG stellen. Zuständig für die Entscheidung ist das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde (LANU). Das LANU ist aktuell kein eigener TÖB. Es kann seinen zu vertretenen Belang „Artenschutz“ nur dann einbringen, wenn es von der Planungsabsicht Kenntnis erhält.

Streng genommen ist erst das konkrete Bauvorhaben befreiungsbedürftig, eine Zusage nach § 108a LVwG (Inaussichtstellung) auf Ebene der BLP kann als ausreichend gelten. Die verbindliche Entscheidung über eine Befreiung kann jedoch nicht einfach auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert werden. Das widerspricht dem Wesen der BLP nach vorbereitender Klärung und Abwägung aller widerstreitender Belange. Alle Konflikte, die eine Gemeinde auf der Ebene der vorbereitenden oder verbindlichen BLP abschließend lösen kann, muss sie daher auch lösen (vgl. BVwG-Urteil 1999).

➤ Überwindungsmöglichkeit:

- Ergänzung des Fachgutachters für die Avifauna aufgrund der Kartierung im Herbst 2003 um Empfehlungen für die Planung und Berücksichtigung dieser Empfehlungen im Rahmen der Planung aus Gründen des Artenschutzes gem. BNatSchG.
- Festsetzung der Aufstellung der Anlagen in Reihen in Nord-Südrichtung sowie Festsetzung einer fachlich gebotenen Mindestbreite zwischen den Reihen.
- Bei einer Beibehaltung der geplanten Standorte für die WEA im Bereich der vorhandenen Rastplätze der Goldregenpfeifer und somit unvermeidbarer Beseitigung der Rastplätze Beteiligung des LANU bezüglich der Befreiung gemäß § 62 BNatSchG.

Ermittlung zusätzlich erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgrund der Beeinträchtigung streng geschützter Arten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Zum o. g. Hinweis wurde am 20.04.2004 ein klärendes Gespräch zwischen der Stadt Fehmarn, dem Kreis Ostholstein (UNB, Regionale Planung) und dem Planungsbüro Ostholstein durchgeführt (s. Protokoll vom 26.04.2004).

In der Stellungnahme vom 02.07.2004 wurden die formulierten Hinweise z. T. revidiert und werden daher unter Punkt 2. thematisiert.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

**1.4 Regionale Planung (Bauleitplanung)**

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht werden gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zu Punkt 1.1.4 der städtischen Abwägung über die Stellungnahme des Kreises zu dem Zeitpunkt des Abbruchs der bestehenden Windenergieanlagen außerhalb des Plangebiets als Ausgleich ist das Innenministerium beteiligt worden. Eine Stellung-

nahme des Fachdienstes Regionale Planung zu diesem Punkt wird daher zunächst zurückgestellt.

Zum oben genannten Punkt wurde am 15.07.2004 eine telefonische Nachfrage vorgenommen. Herr Hillebrecht vom Fachdienst „Regionale Planung“ hält - in Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde - den Rückbau der 8 Einzelanlagen im Zusammenhang mit dem vereinbarten Parallelbetrieb als Kompensationsmaßnahme für nicht ausreichend.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Dauer des Parallelbetriebes - auch im Zusammenhang mit der Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild - zugestimmt (s. Abwägung gemäß Kapitel 1.1).

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

### 1.5 Allgemeines

Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bitte wird berücksichtigt.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

### 2.1 Vermeidungsgebot für die Beeinträchtigung der Natur

Aus der Sicht des LANU wird die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) an den geeigneteren Standorten auf Fehmarn und der zeitnahe Abbau von WEA an kritischen Standorten als vorrangige Ziele angesehen. WEA mit Höhen bis 100 m dürfen in den dargestellten Eignungsräumen grundsätzlich gebaut werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Belange des Naturschutzes unberücksichtigt bleiben. Wird festgestellt, dass auch innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, sind diese Beeinträchtigungen zu minimieren.

**Beschlussempfehlung:**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem erheblichen Umfang berücksichtigt (z. B. durch die Ausweisung von Eignungsgebieten, Begrenzung der Höhen auf max. 100 m). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung fand ebenfalls eine Minimierung der Beeinträchtigungen statt (z. B. Erhaltung der geschützten und wertvollen Biotope wie die Mergelkuhlen).

Die Grenze der Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist das Planungsziel. In dem ausgewiesenen Eignungsgebiet sollen 25 WEA aufgestellt werden. Die Standorte ergeben sich aus der Typenprüfung und branchenüblichen Empfehlungen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Umweltverträglichkeitsstudie / Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Veränderungen in Bezug auf die Positionierung der Anlagen bei einem Vergleich zwischen der Bestandssituation und dem derzeitigen Planungsstand als nicht erheblich eingestuft.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

## 2.2 Rastflächen Goldregenpfeifer

Die Rastplätze der Goldregenpfeifer im Bereich des geplanten Windparks Fehmarn-Mitte sind nicht als Lebensstätten i.S.d. § 42 Abs. 1 BNatSchG einzustufen. Demnach ist kein Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 42 BNatSchG im Zuge des B-Planverfahrens zu stellen.

Dennoch ist vom Planungsträger das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung für die Rastflächen der Goldregenpfeifer zu beachten. Da eine gewisse Unsicherheit besteht, ob es sich um traditionelle Rastplätze oder um zufällig ausgewählte Ruhe- und Nahrungsplätze handelt, wäre es aus Gründen des Artenschutzes wünschenswert, wenn Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Rastflächen zunächst nicht realisiert würden.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Prinzip berücksichtigt.

Die Aufstellung der 25 WEA ist frühestens für das Jahr 2007 vorgesehen. Soweit es betriebswirtschaftlich und technisch möglich ist, werden die Anlagen im südlichen Geltungsbereich nicht am Anfang der Projektrealisierung aufgestellt.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

## 2.3 Kollisionsgefährdung

Die Kollisionsgefährdung mit den WEA für durchfliegende oder die Anlagen umfliegende Vogelarten wird mit der Höhe der Anlagen und engeren Abständen zwischen den Anlagen zunehmen. Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen besteht eine zunehmende Gefährdung sowohl bei den Greifvögeln als auch bei den Kleinvögeln. Ein Festhalten an der Reihenaufstellung in Nord-Südrichtung mit einer Mindestabstandsbreite wird daher als erforderliche Minimierungsmaßnahme gesehen.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand (siehe dazu z. B. die Ausführungen von Dr. Marc Reichenbach „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung“ / Dissertation, Berlin 2003) ist das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen eher als gering einzustufen. Bis auf Ausnahmesituationen sind die festgestellten Kollisionsraten unterhalb eines Levels, ab dem ein merkbarer Populationsrückgang zu erwarten ist.

Aus windenergetischer Sicht wird die Aufstellung der geplanten Anlagen immer in Reihen und zur Hauptwindrichtung erfolgen. Zwischen den Reihen muss – auf Basis der Typenprüfung und branchenüblichen Empfehlungen – ein Mindestabstand berücksichtigt werden. Dieser liegt nach dem derzeitigen Planungsstand i. d. R. bei ca. 300 bis 400 m.

Hinsichtlich der erforderlichen Breiten von Durchflugschneisen für Greif- und Kleinvögel gibt es keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Von Seiten der Fachbehörden konnten keine Mindestbreiten formuliert werden.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes wird die Reihenaufstellung und die Definition von Mindestabständen zwischen den Reihen im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da es auf der einen Seite nicht erforderlich und auf der anderen Seite aufgrund der unterschiedlichen Anlagentypen auch nicht sinnvoll ist.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

**2.4 Untersuchung des Gefährdungspotentials**

In der Stellungnahme des LANU zum Scoopingtermin wurde darauf hingewiesen, dass festzustellen sei, unter welchen Bedingungen / zu welchen Zeiten die Avifauna besonders gefährdet sei. U.a. sollten dafür auch die Witterungsbedingungen kartiert werden. Wenn bestimmte Gefährdungszeiten bestimmt werden könnten, sollte überlegt werden, ob zu diesen Zeiten die Anlagen abgeschaltet werden. Eine entsprechende Auswertung ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Möglicherweise lassen sich hier, zumindest für das nachfolgende immissionschutzrechtliche Verfahren weitere Minimierungsmaßnahmen ableiten.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden.

Die avifaunistische Kartierung wurde auf Basis eines mit dem LANU / UNB abgestimmten Leistungsbildes durchgeführt. Untersuchungen zu bestimmten Gefährdungssituationen sind darin nicht vorgesehen und wurden daher auch nicht beauftragt bzw. durchgeführt.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

**2.5 Ergebniss/Zusammenfassung**

Abschließend ist festzuhalten, dass den Ausführungen „Erläuterung zu der Stellungnahme“ zu **PUNKT 3** und **Punkt 7** in dem Protokoll vom 20.04.2004 aufgrund der fachlichen Aussagen des LANU nicht vollständig zugestimmt werden kann. Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot ist für die Avifauna zu beachten, in dem Maßnahmen zu Minimierung der Beeinträchtigung eingeplant werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Hinweis wird zur Kenntniss genommen (s. Abwägung gemäß den Kapiteln 2.1, 2.2 und 2.3).

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
---------	----	------	--------------

eingestellt bei www.b-planpool.de

Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

## II. Betroffene Bürger

### 1. Helmut und Manfred Baumbach, Sonnenweg 21, 22045- Hamburg / Wohngrundstück Dorotheenhof 2 vom 02.12.2003

Als Eigentümer des nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngrundstückes Dorotheenhof 2 machen wir, wie bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf geltend. Nach unserer Einschätzung liegen Abwägungsfehler vor, die eine Änderung der Anlagenpositionierung erfordern.

Zwar wurden im Rahmen der Aufstellung des zugrunde liegenden Flächennutzungsplanes unsere Bedenken aufgegriffen. Leider bestätigt die Umweltverträglichkeitsstudie jedoch die damals geäußerten Befürchtungen, so dass der nun vorliegende Bauungsplanentwurf nicht hinnehmbar ist. Die Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 27.02.2003 machen wir daher ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Einwendung.

Wir rügen, dass der Abstand der vorgesehenen Windenergieanlagen zu unserem Wohngrundstück im Verhältnis zur Größe und den auftretenden Emissionen der Anlagen zu gering ist. Die Wohnnutzung wird damit übermäßig gestört.

Die Vergrößerung des Abstandes des Geltungsbereiches des F-Planes zu unserem Grundstück auf unsere Rüge hin wirkt sich tatsächlich nicht aus. Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie (Blatt 25) ändert sich die Standorte der neuen Anlagen nur unmaßgeblich gegenüber den Abständen der Altanlagen. Gleichzeitig sind die geplanten Windkraftwerke 40 m höher als die bestehenden.

Die vorgesehene Anlage Nr. 12 liegt ca. 70 m weiter von uns entfernt als die bestehende Nr. 18; die geplante Anlage Nr. 11 ist an einem Standort vorgesehen, der sich rund 60 m näher (!) an unserem Haus befindet als die jetzige Anlage 10. Hieraus folgt zwingend, dass die Anlagenstandorte zu übermäßiger Lärmbelastung und insbesondere zu Schattenschlag führen. Diese Mehrbelastungen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie nachgewiesen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung wird auf Blatt 76 eine erhebliche Mehrbelastung festgestellt. Die jetzige Belastung hat bereits ein Ausmaß, daß unserer Ansicht nicht tolerierbar ist. Eine weitere Steigerung von Schalleinwirkungen auf nahezu 50 dB(A) ist mit Blick auf die Nutzbarkeit unserer Hauses zu Wohnzwecken und den eintretenden Wertverlust nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass der für die angebliche Einhaltung der Grenzwerte zugrunde gelegte lärmabgesenkte Betrieb in der Praxis nicht zu überwachen sein wird. Im Ergebnis führt der Einsatz größerer Anlagen trotz niedriger Drehgeschwindigkeit zu unakzeptabler Mehrbelastung. Die Vereinbarkeit einer Immission von 50 dB(A) mit der geltenden TA-Lärm ist diesseits nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Darstellung auf Blatt 77 gibt es gegenwärtig keine Verschattung unseres Grundstückes. Dies gilt auch für den „worst case“, das heißt, auch an dem Tag mit dem niedrigstens Sonnenstand erreicht uns der Schlagschatten nicht. Die Ersetzung der 60m-Anlagen durch 100m hohe Typen führt nunmehr zu einer Verschattung von bis zu 77 Stunden jährlich (Blatt 10). Die Wohnnutzung im Haus und die Erholungsnutzung auf den Freiflächen werden damit jeweils um die Mittagszeit unmöglich. Leider wird in der Studie nicht aufgeschlüsselt, welche Einzelanlagen die Verschattung hervorrufen. Es dürfte sich wegen der südlichen Lage des Windparks allein um die zu uns nächstliegenden handeln.

Diese Belastungen stehen nicht im Einklang mit dem Beschluß zu unsrer F-Plan-Einwendung vom 27.02.2003. Der B-Plan ist aus dem Flächennutzungsplan zu ent-

wickeln, so dass die Beschlusslage, derzufolge kein Schattenschlag zu erwarten sei, gegenwärtig verfehlt wird.

Wir regen daher an, mit Blick auf das baurechtliche Rücksichtnahmegebot die Anlagenstandorte derart anzupassen, dass Schattenschlag gar nicht auftritt. Hierzu dürfen es erforderlich sein, festzustellen, welche Einzelanlagen innerhalb des Windparks diesen Schattenschlag verursachen. Der Umweltverträglichkeitsstudie sind diese Einzelheiten nicht zu entnehmen. Auch eine Lärminderung ist unserer Erachtens nur über die Vergrößerung des Abstandes zu erreichen. Maßgeblich ist hierbei der Abstand der unverträglichen Nutzungen zueinander, also der Wohnnutzung zu den einzelnen Windkraftanlagen und nicht der Abstand der Wohnnutzung zum F- bzw. B-Plangebiet.

Wir würden sehr bedauern, wenn die teilweise Berücksichtigung unserer Belange zu Jahresbeginn nunmehr ohne jede Auswirkung auf die tatsächliche Anlagenpositionierung bliebe. Dann wären unsererseits die Genehmigungen der Anlagen 12 und 11 verwaltungsgerichtlich anzugreifen. Schließlich entstünden wegen der Mehrbelastungen auch zivilrechtliche Ausgleichsansprüche gegen die Betreiber. Dieses Verfahren möchten wir vermeiden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise können nicht berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes formulierten Hinweise wurden nur teilweise berücksichtigt.

Die „Flächen für Versorgungsanlagen Windenergieanlagen“ liegen 450 m von dem Wohnhaus Dorotheenhof 2 entfernt. Nach dem derzeitigen Stellplan für den Windpark werden die nächsten Windenergieanlagen einen Abstand von ca. 500 Metern haben.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministers vom 04. Juli 1995 ist zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern lediglich ein Abstand von mind. 300 Metern zu berücksichtigen. Dieser wird deutlich überschritten (bei dem Grundstück der Einwender handelt es sich um ein Einzelgrundstück im Außenbereich).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass alle derzeit gültigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dazu gehören auch Schall- und Schattenwurfimmissionen. Gemäß den derzeit gültigen Richtlinien kann es in diesem Zusammenhang zu einem schallabgesenkten Betrieb bzw. zum zeitlich begrenzten Abschalten einzelner Anlagen kommen.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltungen
Bau- u. Umweltausschuss	6	0	0
Stadtvertretung	17	0	0

**III keine Anregungen und Bedenken**

**Keine Anregungen und Bedenken haben vorgebracht:**

Amt für ländliche Räume Kiel – vom 21.10.2003/23.10.2003

IHK Lübeck – vom 21.10.2003/22.10.2003

Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel – vom 16.10.2003/20.10.2003

Staatliches Umweltamt Kiel – vom 17.10.2003/21.10.2003

Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck – vom 14.10.2003/21.10.2003

Verein Jordsand – vom 16.10.2003/20.10.2003

eingestellt bei www.b-planpool.de

Eisenbahn-Bundesamt – vom 15.10.2003/16.10.2003

RegTP, Sonderstelle Itzehoe – vom 13.10.2003/14.10.2003

Deutsche Telekom – vom 08.10.2003/10.10.2003

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – vom 06.10.2003/08.10.2003

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 07.10.2003/

Zweckverband Ostholstein – vom 29.09.2003/02.10.2003

Bundesvermögensamt Pinneberg –Ortsverwaltung Lübeck- – vom 01.10.03/ 02.10.03

Forstamt Eutin – vom 30.09.2003/01.10.2003

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – vom 01.10.03/  
07.10.2003

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>A) ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1 Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2 Ableitung des Vorhabens aus den übergeordneten Planungen .....	5
1.3 Verfahrensablauf .....	5
<b>2 ZUSAMMENFASSEND E BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG</b> .....	<b>6</b>
2.1 Schutzgut „Mensch“ .....	6
2.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ .....	7
2.3 Schutzgut „Boden“ .....	8
2.4 Schutzgut „Wasser“ .....	8
2.5 Schutzgut „Klima / Luft“ .....	8
2.6 Schutzgut „Landschaft“ .....	9
2.7 Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ .....	9
2.8 Geschützte Biotope / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen .....	9
2.9 Wechselwirkungen .....	10
<b>3 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN</b> .....	<b>11</b>
3.1 Vermeidungsmassnahmen .....	11
3.2 Minderungsmassnahmen .....	11
<b>4 ZUSAMMENFASSEND E BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>13</b>
4.1 Schutzgut „Mensch“ .....	13
4.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ .....	14
4.3 Schutzgut „Boden“ .....	14
4.4 Schutzgut „Landschaft“ .....	14
4.5 Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Flora)“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ .....	15
4.6 Geschützte Biotope oder Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen .....	15
4.7 Wechselwirkungen .....	15
<b>5 ZUSAMMENFASSEND E BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN</b> .....	<b>16</b>
5.1 Schutzgut „Mensch“ .....	16
5.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ .....	16
5.3 Schutzgut „Boden“ .....	17
5.4 Schutzgut „Landschaft“ .....	17
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER TRÄGERBETEILIGUNG</b> .....	<b>18</b>
6.1 Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Denkmalschutz) .....	18
6.2 Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Naturschutz) .....	18
6.3 NABU Schleswig-Holstein .....	19
6.4 Sonstige .....	20
<b>B) BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>21</b>
1.1 Allgemeines .....	21
1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Mensch“ / „Landschaft“ .....	22
1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ / „Boden“ .....	22
1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen durch den Parallelbetrieb .....	25
1.5 Ergebnis .....	25

## EINLEITUNG

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt - durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 55 - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Windpark „Fehmarn-Mitte“ zu schaffen (Flur 1, Gemarkung Altjellingsdorf / Flur 1, 2 und 6 Gemarkung Vadersdorf / Flur 1 Gemarkung Lemkendorf).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 sollen 25 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von bis zu 100 m aufgestellt werden. Gleichzeitig sollen 27 Anlagen im Geltungsbereich des B-Plans und 8 Einzelanlagen außerhalb des B-Plangebietes abgebaut werden.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 Punkt 1.6 „*Errichtung und Betrieb einer Windfarm (..) mit 20 oder mehr Windkraftanlagen*“ aufgeführt ist. Das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig („*Regel-UVP*“).

In § 11 UVPG heißt es: *„Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen (..) sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit (..) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.“*

Gemäß § 12 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der *„(..) Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge...“*.

Auf Basis von § 11 UVPG wird die geforderte *„zusammenfassende Darstellung“* in die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 55 gliedert sich daher in die Kapitel:

- A) Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen,
- B) Bewertung der Umweltauswirkungen.

Basis der Zusammenfassung sind:

- Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55 vom Planungsbüro Ostholstein).
- Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) gemäß § 6 UVPG (s. Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 23 „Windpark Fehmarn-Mitte“ vom Planungsbüro Ostholstein).
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) gemäß § 1 a BauGB im Zusammenhang mit § 7 LNatSchG (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 55 „Windpark Fehmarn-Mitte“ vom Planungsbüro Ostholstein).
- Die Kartierung der Avifauna vom Herbst 2003 und das Fachgutachten Avifauna (Potenzial) vom Juli 2003.
- Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung (=„behördliche Stellungnahmen“ gemäß § 11 UVPG).

## A) ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 55 sollen 25 Windenergieanlagen des gleichen Typs errichtet werden. Die geplanten Windenergieanlagen haben eine Höhe von bis zu 100 m (pro Anlage) bzw. eine Nabenhöhe von 60-65 m, einen dreiflügeligen Rotor mit einem Durchmesser von ca. 70-80 m und einen runden, geschlossenen Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr. Als Nennleistung sind ca. 1,5 bis 3 MW pro Anlage vorgesehen (ca. 37,5 bis 75 MW Gesamtleistung). Die Fundamente werden eine Abmessung von ca. 15 x 15 m haben.

Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt in das vorhandene Erdkabelnetz. Derzeitig läuft gerade das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer zusätzlichen 110 KV Freileitung zwischen „Göhl-Lütjenrode“ und „Lübeck“. Zweck der Leitung ist, die Windenergie aus der Einspeiseregion Ostholstein einschließlich der Insel Fehmarn in das 220/380-kV-Netz zu transportieren.

Die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die vorhandenen Feldwege / Erschließungswege gesichert. Die Stichwege zu den einzelnen Anlagen müssen jedoch zum überwiegenden Teil neu gebaut werden (Breite bis 4 m). Außerdem werden Bau- und Kranaufstellflächen benötigt (25x35 m pro Anlage). Die Stichwege und Aufstellflächen werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der o. g. 25 Windenergieanlagen müssen - aufgrund von definierten Mindestabständen zu öffentlichen Wegen - die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des B-Planes entwidmet werden.

Die Verteilung der Windenergieanlagen im Windpark wird sich – im Vergleich zur Bestandssituation - nicht wesentlich ändern. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist aber eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergieanlagen im Geltungsbereich vorgesehen. Die im Bebauungsplan dargestellten Standorte (ohne Normcharakter) stellen den derzeitigen Planungsstand dar. Die dargestellten Standorte ergeben sich u. a. aus der Landesbauordnung und den erforderlichen Mindestabständen der einzelnen Anlagen zueinander (Gewährleistung der Standsicherheit im Zusammenhang mit Turbulenzen). Um die gewünschten 25 Anlagen aufstellen

zu können, ist die flexible Nutzung des gesamten Geltungsbereiches (= Eignungsgebiet gemäß Regionalplan) für Windenergieanlagen erforderlich.

Im Rahmen des Repowering werden innerhalb des Geltungsbereiches 27 Anlagen mit einer Höhe von bis zu rund 63 m und einer Gesamtleistung von 12,8 MW abgebaut<sup>1</sup>. Außerdem sollen 8 Einzelanlagen mit einer Höhe von bis zu rund 42 m und einer Gesamtleistung von 0,79 MW außerhalb des Geltungsbereiches rückgebaut werden<sup>2</sup>. Der Rückbau wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der "Windpark Fehmarn-Mitte" GmbH und der Stadt Fehmarn gesichert. Bei der Auswahl der rückzubauenden Einzelanlagen waren u. a. die alten kommunalen Gemeindegrenzen maßgeblich.

Der Rückbau der 8 Einzelanlagen erfolgt nach Inbetriebnahme der neuen 25 Windenergieanlagen. Der Rückbau der Altanlagen im Windpark erfolgt Zug um Zug mit der Errichtung der neuen Anlagen. In Bezug auf die 8 Einzelanlagen wird ein paralleler Betrieb von maximal 6 Jahren ermöglicht. Der Rückbau der 8 Einzelanlagen muss spätestens bis zum 31.12.2015 vollzogen sein. Im Rahmen des Repowerings wird nur die Leistungskapazität vergrößert; die Fläche des vorhandenen Windparks wird nicht wesentlich vergrößert.

Zur Prognostizierung der Schallimmissionen wurde eine Schallberechnung durchgeführt (Stand 18.07.2003). Ergebnis ist, dass bei einem schallabgesenkten Betrieb, die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Durch den Baukörper und den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen u. a. Lichtreflexionen und Schattenwürfe. Dauer und Umfang sind aber abhängig von dem Bewölkungsgrad und der Tageszeit/Jahreszeit. Zur Beurteilung, inwiefern die Wirkung von Schattenwurf im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als erhebliche Belästigung anzusehen ist, gibt es derzeit keine einheitliche Grundlage. Ebenfalls existieren keine verbindlichen Richtwerte. Im Allgemeinen besteht aber die Auffassung, dass der Schattenwurf nur in der näheren Umgebung von Windenergieanlagen von Bedeutung ist.

---

<sup>1</sup> 2 Anlagen mit 1,0 MW, 17 Anlagen mit 8,5 MW, 4 Anlagen mit 0,9 MW, 4 Anlagen mit 2,4 MW

<sup>2</sup> 2 Anlagen bei „Blieschendorf“ mit insgesamt 0,08 MW, 1 Anlage bei „Albertsdorf“ mit 0,03 MW, 2 Anlagen bei „Avendorf“ mit insgesamt 0,45 MW, 1 Anlage bei der „Meierei Vadersdorf“ mit 0,08 MW und 1 Anlage bei „Vadersdorf“ mit 0,15 MW

## 1.2 Ableitung des Vorhabens aus den übergeordneten Planungen

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Regionalplans und des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn.

## 1.3 Verfahrensablauf

30.09.2002	Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Landkirchen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.
06.05.2003	Scopingtermin nach § 5 UVPG.
05 – 07/2003	Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan (Vorentwurf) und der Avifaunistischen Potenzialeinschätzung.
07 – 11/2003	Kartierung der Avifauna.
09 – 11/2003	Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Gemeinden nach § 4 (1-3) und 2 (2) BauGB (Bebauungsplan mit Umweltbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan).
04.11.2003	Frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 (1) BauGB.
12/2003	Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Entwurfassung).
16.12.2003	Diskussion der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des UVPG, Entwurfs- und Auslegungsbeschluß.
11.02.2004	Schriftliche Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss § 11 und § 12 / UVPG.

## 2 ZUSAMMENFASSENDER BESTANDSBESCHREIBUNG UND –BEWERTUNG

### 2.1 Schutzgut „Mensch“

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Windpark Fehmarn-Mitte befinden sich die Dörfer „Dänschendorf“, „Gammendorf“, „Vadersdorf“, „Bisdorf“, „Altjellingsdorf“, „Lemkendorf“ und „Petersdorf“ sowie die Hofstelle „Dorotheenhöfe“. Die Siedlungsflächen bestehen überwiegend aus landwirtschaftlichen Höfen, Ferienwohnungen und / oder Einfamilienhäusern. Sie haben damit grundsätzlich eine Bedeutung als Wohnort. Außerdem zählt Fehmarn - mit jährlich über 2 Mio. Übernachtungen - zu den tourismusintensivsten Räumen in Deutschland.

Die bestehenden 27 Windenergieanlagen im Windpark sind von den o. g. Siedlungsflächen aus sichtbar. Unter Berücksichtigung einer Landschaftsraumbeeinträchtigung von „15xAnlagenhöhe“ werden folgende Siedlungsflächen von WEA im Bestand beeinträchtigt:

- Der nördliche Rand von „Lemkendorf“ und die „Dorotheenhöfe“ durch Windenergieanlagen im Windpark.
- Der südöstliche Ortsrand von „Dänschendorf“ durch die Einzelanlage südöstlich von „Dänschendorf“.
- Die „Dorotheenhöfe“ durch die Einzelanlage westlich von „Gammendorf“.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 55 wird von einer Vielzahl von Straßen oder Feldwegen, die auch als überörtliche Rad- bzw. Wanderwege genutzt werden, tangiert oder durchschnitten. Das Vorhabengebiet einschließlich der angrenzenden Flächen haben aber in der Summe nur eine geringere Bedeutung als touristischer Erholungsraum bzw. als Naherholungsraum.

Von den vorhandenen 27 Windenergieanlagen im Bestand gehen Schallimmissionen aus. Die Richtwerte werden bei den maßgebenden Immissionspunkten eingehalten. Durch die vorhandenen Anlagen findet aber eine Verlärmung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der angrenzenden Flächen statt.

Eine erhebliche Verschattung der Siedlungsflächen und Hofstellen durch die bestehenden Anlagen ist nicht gegeben, da die im Erlass „Grundsätze zur Planung

von Windenergieanlagen“ formulierten Mindestabstände zu den Siedlungsflächen eingehalten werden.

## 2.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“

Im Geltungsbereich des B-Plans kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor: „Acker“ (keiner bis geringer floristischer Wert), „Weihnachtsbaumkulturen“ (keiner bis geringer floristischer Wert), „Hecke, Knick und sonstige Gehölzstrukturen“ (mittlerer bis hoher floristischer Wert), „Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer“ (mittlerer bis hoher floristischer Wert), „befestigte Flächen und Windenergieanlagenstandorte“ (kein floristischer Wert) und „Gräben, Fließgewässer“ (geringer bis mittlerer floristischer Wert).

Gemäß der avifaunistischen Kartierung wurden im Zusammenhang mit dem vorhandenen Windpark folgende Zugvögel erfasst:

Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Merlin, Wanderfalke, Fischadler, Bläßgans, Graugans, Saatgans, Nonnengans, Hänfling, Bachstelze, Schafstelze, Star, Goldammer, Grünfink, Buchfink, Feldlärche und Wiesenpieper. Folgende Erkenntnisse wurden aus dem beobachteten Verhalten der Vögel abgeleitet:

- Die mobileren und größeren Arten weichen dem bestehenden Windpark aus.
- Ein kleiner Teil der mobileren und größeren Arten und ein großer Teil der Kleinvögel durchfliegen oder überfliegen den Windpark.
- Bei einer Aufstellung der WEA in Reihen und in Nord-Südausrichtung wird die Barrierewirkung des Windparks gemindert.

Folgende Rastvögel wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet:

Goldregenpfeifer, Kiebitz, verschiedene Gänsearten (überwiegend Graugans), verschiedene Greifvogelarten (z. B. Mäusebussard, Turmfalke und Rohrweihe), Möwen, Kleinvogelarten (z. B. Bachstelze, Schafstelze, Feldlärche und Wiesenpieper), Ringeltauben. Auf Basis der Bestandserfassung wurden folgende Erkenntnisse zu den Rastvögeln abgeleitet:

- Der Windpark wird von größeren Zug- und Rastvögeln wie Gänsen weitgehend gemieden.
- Der Windpark wird aufgrund der Knickstrukturen von Kleinvögeln genutzt.

- Im südlichen und westlichen Randbereich des Windparks befinden sich zwei wertvolle und „traditionelle Goldregenpfeifer-Rastplätze mit Schlafplatzfunktionen für kleinere bis mittlere Trupps“.
- Bei einer Aufstellung der WEA in Reihen und in Nord-Südausrichtung wird die Barrierewirkung des Windparks gemindert.

### 2.3 Schutzgut „Boden“

In Bezug auf den Boden handelt es sich im Vorhabengebiet um Lehm bzw. Parabraunerde. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung - im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie durch die maschinelle Bodenbearbeitung - sind die landwirtschaftlich genutzten Böden im Untersuchungsgebiet anthropogen verändert.

### 2.4 Schutzgut „Wasser“

Im Geltungsbereich des B-Plans bzw. auf den angrenzenden Flächen kommen Kleingewässer in Form von Mergelkuhlen und ein Weiher vor. Außerdem wird der Geltungsbereich durch ein Netz aus (z. T. verrohrten) Entwässerungsgräben durchzogen. Südlich des Geltungsbereiches liegt die „Kopendorfer Au“.

Aufgrund der geologischen (wasserstauer Geschiebemergel), hydrologischen (Grundwasserflurabstand) und klimatischen (Niederschlagsmenge) Situation kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung des Hauptgrundwasserleiters hat.

Durch den relativ geringen Grundwasserflurabstand - im Zusammenhang mit einer relativ hohen Reinigungswirkung bzw. einem relativ hohen Puffervermögen der Deckschichten - ist der Hauptgrundwasserleiter im Vorhabengebiet mehr oder minder gut vor Verschmutzungen geschützt.

### 2.5 Schutzgut „Klima / Luft“

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich derzeit keine erheblichen messbaren Veränderungen aufweisen wird. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es auf der Fläche zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer

- im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet). Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches auf der Insel Fehmarn haben die klimatisch wirksamen Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

## 2.6 Schutzgut „Landschaft“

Nach dem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der „struktureichen Agrarlandschaft von Wenkendorf, Bisdorf, Westerbergen“ bzw. in der „strukturarmen Agrarlandschaft“. Der Windpark liegt damit im Bereich einer Schnittstelle zweier Landschaftsbildtypen.

Die wenigen vorhandenen naturnahen Strukturen - im Zusammenhang mit dem Relief - tragen in der Summe nur gering zu einem attraktiven, vielfältigen Landschaftsbild bei.

Das Landschaftsbild ist im Bestand durch die vorhandenen Windenergieanlagen - Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie Lärmimmissionen - erheblich beeinträchtigt bzw. verändert (ca. 1.530 ha bei „15 x Anlagenhöhe“). Durch die 8 Einzelanlagen rund um die Siedlungsflächen „Blieschendorf“, „Avendorf“ und „Albertsdorf“, die abgebaut werden sollen (einschl. aller Anlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang), werden 770 ha Landschaftsraum beeinträchtigt.

## 2.7 Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“

Innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan Nr. 55 kommen keine Denkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor. Bei einigen Kirchen, Wohnhäusern und Scheunen sowie bestimmten Grünflächen und Alleen in den „angrenzenden“ Siedlungsflächen handelt es sich um Kulturdenkmale nach § 5 DSchG oder um einfache Kulturdenkmale nach § 1 (2) DSchG.

## 2.8 Geschützte Biotop / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen geschützte Biotop gemäß § 15 LNatSchG von Schleswig-Holstein vor („Knicks, Hecken und sonstige Gehölzstrukturen“ / „Mergelkuhlen bzw. Weiher, Tümpel und andere Kleingewässer“).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.

## 2.9 Wechselwirkungen

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern im Untersuchungsgebiet - insbesondere innerhalb der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes („Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“) und den biotischen Komponenten des Naturhaushaltes („Mensch“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen) - differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. In der Umweltverträglichkeitsstudie werden folgende herausragenden Wechselwirkungen genannt:

„Mensch“ / Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen - „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Avifauna.

Die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen - in diesem Fall Energie durch Wind - im Plangebiet wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Globalklima aus. Die Bildung des für das Klima schädlichen Treibhausgases CO<sub>2</sub> wird somit vermieden. Auf der anderen Seite erfolgen evt. Beeinträchtigungen der Rastvögel, Greifvögel und / oder Zugvögel.

„Mensch“ / landwirtschaftliche Nutzung - „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen.

Die intensive und konventionelle landwirtschaftliche Nutzung der ertragreichen Ackerböden beeinflusst elementar die Population einer Vielzahl von Tierarten bzw. das floristische Artenspektrum. Einige Tier- und Pflanzenarten können sich durch die Nutzung erheblich ausbreiten; andere werden zurückgedrängt oder ganz vertrieben.

### **3 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN**

#### **3.1 Vermeidungsmassnahmen**

- Ermittlung von konfliktarmen Flächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.
- Flächenhafte Konzentration der Windenergieanlagen statt Aufstellung in einer langen Reihe.
- Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 100 m.
- Berücksichtigung der definierten Mindestabstände.
- Keine flächenmäßige Erweiterung des Windparks.
- Erhaltung der geschützten und wertvollen Biotope wie die Mergelkuhlen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen und der Grabenverrohrungen auf das zwingend erforderliche.
- Berücksichtigung von ausreichend breiten, unbeeinträchtigten Zugrängen für die Zugvögel zum Umfliegen des Windparks. Der nächstgelegene Windpark „Bürger-Windpark Westfehmar“ ist rund 2,6 km entfernt.
- Standort liegt außerhalb der bedeutenden Vogellebensräume bzw. der stark frequentierten Vogelzugräume auf der Insel Fehmarn.
- Trennung von Unter- und Oberboden bei Bodenabgrabungen, fachgerechter Wiedereinbau im Vorhabengebiet ohne Vermischung der Bodenschichten.
- Schutz des Oberbodens nach § 202 Baugesetzbuch.
- Beachtung der DIN Normen zur Trennung von Unter- und Oberboden und zum Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.

#### **3.2 Minderungsmassnahmen**

- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, Schattenwurf).
- Einheitliche Anlagen in einem Windpark (Typ, Höhe, Laufrichtung, Farbe).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Berücksichtigung von biotopwertsteigernden Maßnahmen bei den Kompensationsflächen zum Schutzgut „Boden“.
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungs- und Aufstellflächen.
- Einbau des abzutragenden Oberbodens auf den angrenzenden Flächen.

- Wiederherstellung von Lagerflächen, die während der Baumaßnahme benötigt worden sind.
- Aufstellung der Windenergieanlagen soweit wie möglich in Reihen.

## 4 ZUSAMMENFASSENDER BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 4.1 Schutzgut „Mensch“

Während des Baubetriebs (Rückbau und Neubau) ist mit an- und abfahrenden Baufahrzeugen sowie Maschineneinsatz zu rechnen. Die baubedingten Belastungen sind aber als „gering“ einzustufen.

Nach Umsetzung der Planung wird das Landschafts(Siedlungs)bild der Wohnstandorte „Dänschendorf“, „Vadersdorf“, „Altjellingsdorf“, „Lemkendorf“ und „Petersdorf“ sowie der „Dorotheenhöfe“ durch WEA beeinträchtigt sein (zu mindestens in den ersten Häuserreihen). Außerdem werden zwei Feldwege<sup>3</sup>, die derzeit durch den bestehenden Windpark verlaufen, in Zukunft als öffentlicher Rad- bzw. Wanderweg wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung stehen. (anlagebedingte Auswirkung)

Als betriebsbedingte Auswirkungen wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie Schall- und Schattenwurfimmissionen genannt. Schallimmissionen werden grundsätzlich subjektiv und sehr unterschiedlich wahrgenommen. Bei einem Vergleich der Planung mit der heutigen Situation werden in Bezug auf „Dänschendorf“ die Schallimmissionen reduziert. Hinsichtlich „Lemkendorf“ und den „Dorotheenhöfen“ werden aber die Schallimmissionen erhöht. Durch die Einhaltung der derzeit gültigen Richtwerte wird aber eine Schallbelästigung an den maßgebenden Messpunkten ausgeschlossen.

Auf Basis einer ersten Schattenwurfberechnung kann davon ausgegangen werden, dass von den geplanten Anlagen keine über die definierten Orientierungswerte des Staatlichen Umweltamtes in Kiel hinausgehende Schattenwurfbeeinträchtigung ausgehen wird („Lemkendorf“, „Petersdorf“ und „Dänschendorf“). Nur im Bereich der „Dorotheenhöfe“ ist eine Überschreitung der o. g. Orientierungswerte möglich. In Bezug auf die Verschattung der „Dorotheenhöfe“ ist aber zu berücksichtigen, dass den Berechnungen ein „worst-case“-Szenario zugrunde liegt und die Anlagen bei einer Überschreitung der Orientierungswerte grundsätzlich abgeschaltet werden können. (s. Kapitel 1.1)

<sup>3</sup> Verbindungsweg zwischen „Vadersdorf“ und der Erschließungsstraße zwischen Lemkendorf“ und „Dänschendorf“ - rund 2,5 km Luftlinie

#### 4.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“

Bei der Realisierung des Vorhabens kommt es zu Bodenverdichtungen, zu Verlärmungen, zur Abgas- und Staubeentwicklungen sowie zu Bodenvibrationen, die sich nachteilig - insbesondere auf die Tiere im Untersuchungsgebiet - auswirken oder auswirken können (baubedingte Auswirkung).

Als anlagenbedingte Auswirkung wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie der Verlust von 4,938 ha unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker und Gräben festgestellt.

In Bezug auf die Avifauna sind folgende anlagenbedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bei einer Realisierung der Planungen werden vermutlich mehr Gänsetrupps dem Park ausweichen, als dies bisher der Fall ist. Außerdem wird sich - durch die Vergrößerung der Rotationsfläche - das Vogelschlagrisiko für die Gänse erhöhen, die in den Park hineinfliegen.
- Die beiden Rastplätze des Goldregenpfeifers werden wahrscheinlich als Rastplätze nicht mehr genutzt werden.
- Das Aufstellen der Anlagen außerhalb von Reihen, verstärkt die Barrierewirkung des Windparks, erhöhen das Kollisionsrisiko und mindern die Orientierungsmöglichkeiten der Vögel im Windpark.

#### 4.3 Schutzgut „Boden“

Bei einer Realisierung der Planungen werden rund 5 ha derzeit unversiegelte, relativ gering beeinträchtigte und ertragreiche Böden, Gräben oder Randstreifen versiegelt oder teilversiegelt (anlagebedingte und baubedingte Auswirkung). Bei der Versiegelung wird das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört.

#### 4.4 Schutzgut „Landschaft“

Auf Basis der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden nach Realisierung der 25 Anlagen 1.850 ha Landschaftsraum von Windenergieanlagen beeinträchtigt sein. D. h., dass nach Realisierung der Planung in Bezug auf den Windparkstandort „Fehmarn-Mitte“ ca. 320 ha mehr

Landschaftsraum beeinträchtigt sein wird als heute im Bestand. Außerdem wird die Beeinträchtigungsintensität des bereits beeinträchtigten Landschaftsraumes zunehmen.

#### **4.5 Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Flora)“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Kultur und sonstige Sachgüter“**

Auf Basis der Bestandssituation und im Zusammenhang mit umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat das Vorhaben keine „erheblichen nachteiligen“ Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Flora)“, „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“.

#### **4.6 Geschützte Biotope oder Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen**

„Geschützten Biotope oder Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen“ sind - nach dem derzeitigen Planungsstand - von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### **4.7 Wechselwirkungen**

In der Umweltverträglichkeitsstudie werden folgende Wechselwirkungen im Zusammenhang mit der Planung formuliert:

- Die Auswirkungen in das Schutzgut „Mensch“ werden insbesondere durch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ verursacht.
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ wirken sich insbesondere auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ (Pflanzen) sowie auf das Schutzgut „Wasser“ aus.

## 5 ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

### 5.1 Schutzgut „Mensch“

Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ (s. Kapitel 4.1) können durch folgende Ausgleichsmaßnahmen - gemäß UVS und LBP - kompensiert werden:

- Abbau der 8 Einzelwindenergieanlagen („Vadersdorf“, „Meierei Vadersdorf“, „Blieschendorf“ (2), „Albertsdorf“ und „Avendorf“ (3)) mit folgenden positiven Auswirkungen auf das zu bewertende Schutzgut:
  - Reduzierung von Beeinträchtigungen des Siedlungsbildes.
  - Entlastung von hochwertigen Erholungsgebieten.
  - Reduzierung von Schattenwurfbeeinträchtigungen und Schallimmissionen hinsichtlich der angrenzenden Siedlungsflächen.
- Anlage eines Fuß- und Radweges von „Vadersdorf“ nach „Landkirchen“ auf einer Länge von rund 3 km (Luftlinie).

### 5.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“

Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ (s. Kapitel 4.2) könnten durch folgende Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden:

- Rückbau von Lufthindernissen in einer vergleichbaren Größenordnung an einem vergleichbaren Standort.

Die o. g. Ausgleichsmaßnahme ist u. a. aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ können aber - gemäß UVS und LBP - durch folgende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden:

- Rückbau der 8 Einzelwindenergieanlagen („Vadersdorf“, „Meierei Vadersdorf“, „Blieschendorf“ (2), „Albertsdorf“ und „Avendorf“ (3)).
- Anlage von 13,17 ha ungestörten Rast- und Nahrungsflächen für den Vogelzug (Umwandlung von Intensivgrünland und Acker in der nördlichen Seenniederung in Extensivgrünland mit einer 1 x jährlichen Mahd zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschilfung. Alternativ: Beweidung mit 1-1,5 Großvieheinheiten / ha).

### 5.3 Schutzgut „Boden“

Die erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ (s. Kapitel 4.3) können durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden:

- Rückbau der 27 Windenergieanlagenfundamente im Windpark einschl. der nicht mehr erforderlichen Erschließungsflächen (ca. 1,99 ha).
- Rückbau der Fundamente für die 8 Einzelwindenergieanlagen („Vadersdorf“, „Meierei Vadersdorf“, „Blieschendorf“ (2), „Albertsdorf“ und „Avendorf“ (0,08 ha).

Durch die o. g. Entsiegelungsmaßnahmen (2,07 ha) werden aber - gemäß UVS und LBP - nicht alle Beeinträchtigungen ausgeglichen. Zusätzliche zu entsiegelnde Flächen stehen jedoch nicht zur Verfügung. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ können durch folgende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden:

- Extensivierung von 0,89 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### 5.4 Schutzgut „Landschaft“

Die festgestellten erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen in das Schutzgut „Landschaft“ (s. Kapitel 4.4) können - gemäß UVS und LBP - durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden:

- Rückbau der 8 Einzelanlagen („Vadersdorf“, „Meierei Vadersdorf“, „Blieschendorf“ (2), „Albertsdorf“ und „Avendorf“ (3)).

## 6 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER TRÄGERBETEILIGUNG

Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Gemeinden nach § 4 (1-3) und 2 (2) BauGB wurden die unten aufgeführten umweltrelevante Hinweise formuliert.

Bei der Auflistung handelt es sich um eine inhaltliche Zusammenfassung. Die *kur-*  
*siv* geschriebenen Textpassagen sind Zitate.

### 6.1 Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Denkmalschutz)

- Die Errichtung von 100 m hohen Windenergieanlagen kann *„zumindest eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzbereiches folgender eingetragener Kulturdenkmale (bedeuten): der St.-Johannis-Kirche in Petersdorf mit ihrer etwa 62m hohen Turmspitze, ggf. der Südermühle in Petersdorf und des archäologischen Kulturdenkmals Westfehmarn Nr. 1 am sogenannten Galgenberg (§ 5 (1) DSchG i. V. m. § 9 (1) 3 DSchG)“*.

### 6.2 Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Naturschutz)

- Im Landschaftspflegerischer Begleitplan sei der Ausgleich nicht ausreichend bemessen.
- Die Berücksichtigung der Bestandssituation bei der Bilanzierung des Kompensationsbedarfes sei nur in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ möglich.
- Bei der Neuaufstellung soll es sich um einen *„neuen Eingriff“ handeln*, da höhere und leistungsstärkere Anlagen geschaffen werden.
- Bei einer Realisierung des Vorhabens soll die Beeinträchtigung zunehmen. *„Es verbleibt kein Luftraum oder Flächenanteil innerhalb des Plangebietes, der nunmehr nach dem Abbau der Altanlagen unbeeinträchtigt als Lebensraum zur Verfügung steht.“*
- Durch den Parallelbetrieb der 8 Einzelanlagen erfolgt eine Doppelbelastung. *„Dieser „doppelte Eingriff“ wäre analog zu dem theoretischen Ansatz für die „Vorbelastung der Landschaft“ ebenfalls in die Bilanzierung einzustellen.“*
- Die Berücksichtigung der Bestandssituation sei bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Baugenehmigung *„noch andere Grundsätze für die Berechnung des erforderlichen Ausgleiches angesetzt wurden.“*

- Technisch bedingte Maßnahmen, landesplanerische oder gesetzliche Vorgaben könne nicht „*nicht als Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffes*“ angesehen werden“.
- Bei der Bilanzierung des Eingriffs sei nur der „*Abbau von Altanlagen außerhalb des Plangebietes sowie der entfallende Eingriff in das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes von dem berechneten Ausgleichsbedarf*“ abziehbar.
- Im weiteren Planungsprozess soll geprüft werden, ob im Randbereich der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen die aus avifaunistischer Sicht geforderten Vogelnährgehölze umgesetzt werden können.
- Der städtebauliche Vertrag soll als Anlage zur Begründung beigefügt werden.
- Die Gutachten sind um Bestandserhebungen zur Avifauna einschließlich einer Auswertung dieser Beobachtungen zu ergänzen.

#### **Abstimmung mit dem Kreis Ostholstein / Regionale Planung (Naturschutz und Bauleitplanung am 27.11.2003)**

Die Abstimmung und Diskussion mit dem Kreis Ostholstein Fachbereich „Naturschutz“ (Frau Bartsch) und dem Fachbereich „Bauleitplanung“ (Herr Hillebrecht) ergab, dass:

- Die Ausführungen im Landschaftspflegerischer Begleitplan und in der Umweltverträglichkeitsstudie vollständig und nachvollziehbar sind.
- Die vorgenommene Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. der Kompensationsmaßnahmen den derzeit gültigen Gesetzen und Verordnungen (§ 1a BauGB) entspricht.
- Bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft die Bestandssituation in Bezug auf alle Schutzgüter zu berücksichtigen ist. Das gilt auch für die 8 Einzelanlagen, die rückgebaut werden.
- Es sich bei den formulierten Hinweisen der UNB um eine Einzelfachmeinung handelt, die der Abwägung unterliegt.

### **6.3 NABU Schleswig-Holstein**

- Die Betrachtung einzelner Standorte für Windkraftanlagen (WKA) auf der Insel Fehmarn wird der Problematik WKA und Vogelzug nicht gerecht. Insgesamt müsste daher die Planung von WKA hinsichtlich der Umweltverträglichkeit inselweit erfolgen, da nur so ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellt werden kann.

- *„Der Abbau von Einzelwindkraftanlagen ist zu begrüßen, in seinem Umfang (lediglich 8 Anlagen) und der Auswahl der abzubauenen Anlagen aber unbefriedigend.“*
- Grundsätzlich werden WKA auf Fehmarn aufgrund der starken Konzentration des Vogelzugs als problematisch angesehen. Der Windpark „Fehmarn Mitte“ wurde aber als weniger problematischer Standort eingestuft.
- Die Eignung der Ersatzmaßnahmen im Bereich der nördlichen Seenederung wurde im Grundsatz nicht bestritten.
- Aufgrund der bestehenden, erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelzuges durch WKA auf der Insel Fehmarn sei ein echter Ausgleich im Rahmen des Repowering, nämlich der Abbau von Einzelanlagen außerhalb der Windparks, Ersatzmaßnahmen in jedem Fall vorzuziehen. *„Die Gemeindefusion auf Fehmarn böte die Chance, einige als sehr problematisch anzusehende WKA im Bereich der ehemaligen Gemeinde Westfehmar (..) als Ausgleich für die geplante Maßnahme mit heran zu ziehen.“*
- Der Abbau der 8 Einzelwindkraftanlagen bis zum Jahr 2015 wurde als *„nicht akzeptabel“* angesehen. Die Doppelbelastung wurde als *„erheblich“* angesehen.
- Die vorgelegte Planung soll in der Abwägung den Aspekten des Vogelschutzes nicht gerecht werden. Es wurde daher ein Gesamtkonzept für die gesamte Insel gefordert, welches die Aussagen des Gutachtens von Koop in angemessener Weise berücksichtigt.

#### 6.4 Sonstige

Keine Hinweise haben vorgebracht:

- Staatliches Umweltamt Kiel,
- Verein Jordsand,
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

## B) BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 1.1 Allgemeines

Gemäß Kapitel A kommt es bei einer Realisierung der Planung zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter „Mensch“, „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“, „Boden“ und „Landschaft“.

Bei der nachfolgenden Bewertung der o. g. Umweltbeeinträchtigungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Erzeugung von Strom durch Wind entspricht dem energiepolitischem Ziel des Landes Schleswig-Holstein.
- Durch die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen kommt es zu gesamtökologischen Entlastungseffekten (z. B. keine schädlichen Abfallprodukte, deutliche Vermeidung von Treibhausgasen). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Klimaschutz nicht grundsätzlich vor Biosphärenschutz geht.
- Jede Form der Energieerzeugung hat Auswirkungen auf Natur und Landschaft. „Win-Win-Lösungen“ sind im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus Windenergie eher selten. Die i. d. R. entstehenden Konflikte können daher nur durch die Definition von Vorrang- und Ausschlussflächen abgemildert werden.
- Das Vorhaben wurde aus den übergeordneten Planungen entwickelt (Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Regionalplan als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Bei der Ausweisung der „Eignungsgebiete“ im Regionalplan wurden die Auswirkungen von WEA bis 100 m Gesamthöhe bereits abgewogen (s. Erlass zur Planung von Windenergieanlagen vom 25.11.2003, Kapitel 2.1.1).
- Das ausgewiesene Eignungsgebiet ist im Regionalplan als „landesplanerischer Grundsatz“ gekennzeichnet. Außerhalb der Eignungsgebiete sind nach dem Regionalplan WEA grundsätzlich nicht möglich bzw. wurden ausgeschlossen (landesplanerisches Ziel), da andere Belange an diesen Orten grundsätzlich vorgehen (s. Regionalplan Kapitel 5.7 und G 7.4).
- Der Bebauungsplan einschließlich aller Fachplanungen berücksichtigt die derzeit gültigen Gesetze, Erlasse und Verordnungen.
- Bei der Planung wurden eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft berücksichtigt (z. B. Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100 m für den Vogelzug).

## 1.2 **Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Mensch“ / „Landschaft“**

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ können schutzgutbezogen ausgeglichen werden. Unzumutbare oder besonders schwere Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar, da:

- Es sich bei dem betroffenen Gebiet in der Summe um einen weniger attraktiven Landschaftsraum für die Erholung handelt.
- Die Beeinträchtigungen des Landschafts(Siedlungs)bildes sich auf die Randbereiche beschränken.
- Es sich bei dem überwiegenden Teil der zusätzlich belasteten Landschaftsräume um Räume mit einem geringen Landschaftsbildwert handelt.
- Die Beeinträchtigungen, die vom bestehenden Windpark ausgehen, bereits sehr hoch sind.
- Die Lärmrichtwerte nicht überschritten werden.
- Es sich bei den zu entwidmeten Feldwegen um keine zwingend erforderlichen Rad- und Wanderwege handelt.

Evt. Beeinträchtigungen durch einen Schattenwurf von mehr als 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag (Empfehlungswert) können durch die individuelle Abschaltung einzelner Windenergieanlagen wesentlich minimiert werden (s. Kapitel 1.1 und 4.1).

Eine übermäßige „Beeinträchtigung“ der Kulturdenkmale gemäß der Stellungnahme des Kreises Ostholstein / Regionale Planung (Denkmalschutz) ist nicht erkennbar. Bei der Ausweisung der „Eignungsgebiete“ im Regionalplan wurden die Auswirkungen von WEA bis 100 m Gesamthöhe – auch in Bezug auf den Denkmalschutz - abgewogen (s. Erlass zur Planung von Windenergieanlagen vom 25.11.2003, Kapitel 2.1.1).

## 1.3 **Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ / „Boden“**

Für die Umweltbeeinträchtigungen in die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ und „Boden“ stehen potenzielle Ausgleichsmaßnahmen nicht

oder nicht in dem notwendigem Umfang zur Verfügung. Zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Reduzierung der Anlagenhöhe oder der Anlagenanzahl sind nicht möglich, da sie das Vorhaben konterkarieren.

Eine Festsetzung der Anlagenstandorte und das Freihalten der beiden Rastgebiete wird aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll eingestuft:

1. In Bezug auf die Ausrichtung und Anordnung der Windenergieanlagen im Vergleich zur Bestandssituation sind keine wesentlichen Änderungen und damit keine zusätzlichen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten (Bestand: zwei Durchflugschneisen mit einer durchschnittlichen Breite von 400 m und einer Anlage außerhalb der Reihe; Planung: 3 Schneisen zwischen 300 und 400 m und einer Anlage außerhalb der Reihe).
2. Bis zur Realisierung der Planung wird es nach dem derzeitigen Planungsstand noch einige Jahre dauern. Zum jetzigen Zeitpunkt können Typ und Leistung noch nicht feststehen, da der Markt und der technische Fortschritt bei WEA sehr dynamisch ist. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Landesbauordnung und den erforderlichen Mindestabständen der einzelnen Anlagen zueinander (Gewährleistung der Standsicherheit im Zusammenhang mit Turbulenzen) ist eine Nutzung des gesamten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen - nach dem derzeitigen Planungsstand - erforderlich.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsschwere in die Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ und „Boden“ wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Von den bestehenden und genehmigten 27 Anlagen im Windpark „Fehmarn-Mitte“ wird die Avifauna bereits im Bestand erheblich beeinträchtigt.
- Bei den Raststandorten des Goldregenpfeifers kann von gestörten bzw. nicht optimalen Standorten ausgegangen werden, da nur „kleinere„ bis „mittlere“ Truppgößen festgestellt worden sind. Die Beobachtung steht außerdem in einem Widerspruch zu der in der Literatur beschriebenen Empfindlichkeit dieser Art gegenüber WEA.
- Die Einstufung als „traditionelles“ Rastgebiet basiert auf einer Definition des Kartierers und wird nur vermutet.
- Bei den beiden Rastplätzen handelt es sich um kein wesentliches Teilhabitat für den Goldregenpfeifer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 18 und

42, da genügend andere, erreichbare und ähnliche Flächen in der Nähe sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Aufstellen von Windenergieanlagen in den Rastgebieten nicht zum Rückgang der Art führen wird.

- In der avifaunistischen Kartierung konnte nicht nachvollziehbar beschrieben werden, warum die Flächen als Rastplätze genutzt werden. Eine außergewöhnliche Beschaffenheit des Geländes ist nicht erkennbar (Acker, leicht wellig, wenig Hecken / Knicks - an einer Verbindungsstraße zwischen Lemkendorf und Dänschendorf). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei einer Realisierung der Planung die angrenzenden und ähnlich strukturierten landwirtschaftlichen Flächen als Rastplätze genutzt werden.
- Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Hauptvogelzugkorridore. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde außerdem ein erhebliches Durchflugvorkommen nicht beobachtet.
- Es handelt sich bei dem Eingriffsraum nur um den Zughöhenkorridor zwischen 60-100m, in dem - gemäß des „Gutachtens zum Vogelzug in Schleswig-Holstein“ - nur 8 Vogelarten ihre mittlere Flughöhe haben.
- Das Vogelschlagrisiko wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Grundsätzlich liegen keine systematischen Untersuchungen zum Vogelschlagrisiko bei höheren Windenergieanlagen vor. Bei schlechten Witterungsbedingungen und / oder schlechten Sichtverhältnissen, insbesondere Nachts, erhöht sich nur theoretisch das Kollisionsrisiko. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde kein Vogelschlag beobachtet.
- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann nicht nachgewiesen werden, inwieweit die Zugvögel, die die neuen Anlagen überfliegen oder umfliegen, einen zusätzlichen Energieverbrauch haben, der sich negativ auf die Populationsentwicklung auswirkt.
- Der Windpark „Fehmarn-Mitte“ wurde im Gutachten zum Vogelzug über Schleswig-Holstein nicht als „ausgewiesener Eignungsraum, Repowering aus Vogelschutzsicht problematisch“ gekennzeichnet. Gemäß der Stellungnahme des NABU gehört der „Fehmarn Mitte“ zu den weniger problematischen Standorten.
- Die vorgenommene punktuelle Kartierung der Vögel hat in der Summe nur eine geringe Aussagekraft. Fachlich erforderlich wäre ein Beobachtungskorridor, der über die gesamte Insel verläuft. Diese Gesamtuntersuchung kann aber (unter finanziellen und zeitlichen Aspekten) nicht im Rahmen der Umweltver-

träglichkeitsprüfung zum „Windpark Fehmarn-Mitte“ erfolgen. Im Zusammenhang mit den erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, die von den 27 bestehenden Anlagen ausgehen, wäre es auch nicht zumutbar (s. § 6 Abs. 3 Satz 4 UVPG).

- Es handelt sich bei den zu versiegelnden Böden um eine weit verbreitete Bodenart und um einen Boden mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen oder Stoffausträgen.

#### 1.4 **Bewertung der Umweltauswirkungen durch den Parallelbetrieb**

Durch den parallelen Betrieb der neuen 25 Anlagen und der 8 Einzelanlagen, die spätestens bis zum 31.12.2015 rückgebaut werden (Ausgleichsmaßnahme), findet eine - zeitlich begrenzte - „Doppelbelastung“ insbesondere des Landschaftsbildes und der Avifauna (weitere Erhöhung des Vogelschlagrisikos / Vergrämungseffekte) statt. Diese zeitlich begrenzte „Doppelbelastung“ wird - auch unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Trägerbeteiligung - als nicht erheblich eingeschätzt, da:

- Der Rückbau der 8 Einzelanlagen nur 3 % des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ entspricht.
- Durch den Rückbau in der Summe andere Vogelarten entlastet werden, als durch die Planung belastet werden (Stichwort: Zughöhen, Lage).
- Die zukünftige Entlastung des Landschaftsbildes in der Summe höher sein wird, als rein rechnerisch erforderlich ist.
- Nur Landschaftsräume mit einem geringen Wert belastet werden.

#### 1.5 **Ergebnis**

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes und nach Abwägung der verschiedenen Belange und Hinweise aus der Trägerbeteiligung kommt die Stadt Fehmarn zu dem Ergebnis, dass:

- Die genannten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ / „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ und „Boden“ in der Summe als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten sind.
- Dem Belang der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen an dieser Stelle - in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“ und „Arten und Lebensgemeinschaften (Fauna)“ - der Vorrang eingeräumt wird, zumal sich die Ersatzmaßnahmen positiv auf die Avifauna auswirken werden.

- Die Kompensation der Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Basis der derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen zulässig und vertretbar sind.